



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

## Rechtsgeschichte

11. Auflage 2019

Wer das heutige Recht verstehen will, muss seine Entstehungsgeschichte kennen.

Unser Skript dient der historischen Ausbildung, die für das juristische Studium unabdingbar ist: Ein rechtsgeschichtlicher Grundriss, von den Römern bis in die Gegenwart. Der Schwerpunkt liegt in der Neuzeit und neuesten Zeit.

Nicht nur für den Erwerb des Grundlagenscheins, sondern auch als Orientierung im Schwerpunktstudium und zur Vorbereitung auf die mündliche Examensprüfung ist dieses Skript Ihr Wegweiser.

### Aus dem Inhalt:

- 1. Teil:** Überblick über die römische Rechtsgeschichte
- 2. Teil:** Recht im Frühmittelalter
- 3. Teil:** Recht im Hoch- und Spätmittelalter
- 4. Teil:** Recht der Neuzeit
- 5. Teil:** Recht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts
- 6. Teil:** Recht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1870–1914)
- 7. Teil:** Erster Weltkrieg und Weimarer Republik
- 8. Teil:** Recht im Nationalsozialismus
- 9. Teil:** Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit

ISBN: 978-3-86752-665-4



9 783867 526654

€ 22,90



2019

Rechtsgeschichte

Alpmann Schmidt



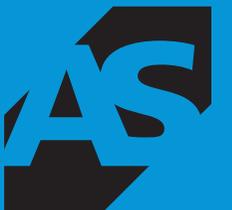
Skripten

Schröder/Thiessen

# Rechtsgeschichte

11. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



Alpmann Schmidt



S Skripten



Rechtsphilosophie und Rechtstheorie – das Salz in der juristischen Suppe!



Rechtsphilosophie und Rechtstheorie

7., überarbeitete Auflage 2019
Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet, VRiBFH a.D.
216 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-666-1
Leseprobe und Bestellung bequem im Internet

Aus dem Inhalt:

Rechtsphilosophie

- Fünf Minuten Rechtsphilosophie
Die Entwicklung der Rechtsphilosophie
Grundpositionen der Rechtsphilosophie
Verfassungsrecht und Grundwerte

Rechtstheorie

- Grundlagen und Abgrenzung
Architektur u. Funktion sowie Ursprünge u. Werte des Rechts
Die Entstehung des Rechts – die Lehre von den Rechtsquellen
Ethik, Moral und Gewissen
Juristische Logik
Rechtsanwendung, Auslegung und Methodenlehre

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT



# RECHTSGESCHICHTE

**2019**

Prof. Dr. Rainer Schröder (†)  
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Jan Thiessen  
Humboldt-Universität zu Berlin

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

*Zitiervorschlag: Schröder/Thiessen, Rechtsgeschichte, Rn.*

**Prof. Dr. Schröder, Rainer (†)**

**Prof. Dr. Thiessen, Jan**

Rechtsgeschichte

11., überarbeitete Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-665-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**.

## Vorwort zur 11. Auflage

Rainer Schröder (1947–2016) hat dieses Skript begründet und bis zur 10. Auflage begleitet. Auch nach fast vier Jahrzehnten hat die Neuauflage das gleiche Anliegen wie alle Auflagen zuvor: Das Skript soll das **nötige Wissen** vermitteln, um eine **Grundlagenklausur in Rechtsgeschichte zu bestehen**. Mit diesem Ziel habe ich das Skript vor genau einem Vierteljahrhundert selbst zur Prüfungsvorbereitung genutzt und deshalb gern die Aufgabe übernommen, das Skript fortzuführen.

Das Skript folgt der Grundkonzeption Rainer Schröders. Doch gibt es auch in der Rechtsgeschichte ‚Meinungsstreit‘, und es gibt neue Erkenntnisse und neue Konventionen. Deshalb habe ich das Skript mit Unterstützung meines Lehrstuhlteams gründlich überarbeitet. Dies geschah insbesondere mit Blick auf das **Schwerpunktstudium**. Auch dort fehlen oft „ordnende Strukturen“, wie sie Rainer Schröder im Vorwort dieses Skripts stets gefordert hat. Die Schwerpunktbereiche an den juristischen Fakultäten konzentrieren sich, je nach Forschungsschwerpunkt der Lehrenden, auf bestimmte Jahrhunderte oder Themen. Schnell geht es ins Detail, ohne dass Kenntnisse über das Davor und Danach des behandelten Jahrhunderts oder über das Woher und Wohin des behandelten Themas vorausgesetzt werden können. Deshalb empfiehlt sich das Skript nicht nur für die Grundlagenklausur, sondern auch zur Vorbereitung und Begleitung des Schwerpunktstudiums. Für diesen Zweck habe ich versucht, an möglichst vielen Stellen **Literatur zur Vertiefung** anzugeben. Im Übrigen beziehen sich die Verweise und das Literaturverzeichnis auf Standardwerke, die das vermittelte Grundwissen ausführlicher behandeln. Da Rechtsgeschichte von den **Quellen** lebt, habe ich in den Fußnoten möglichst leicht zugängliche Ausgaben der behandelten Quellen und Übersetzungen zitiert.

Für Anmerkungen und Anregungen, insbesondere für Hinweise auf Fehler, bin ich sehr dankbar. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter [jan.thiessen@rewi.hu-berlin.de](mailto:jan.thiessen@rewi.hu-berlin.de).

Alles Gute für Ihr Studium!

Berlin, Juni 2019

Jan Thiessen

## Vorwort zur 10. Auflage

### Die Studenten im Kampf mit dem Examenstoff

Frage: Warum steigt man auf Berge?

Antwort: Weil sie da sind.<sup>[1]</sup>

Ist es mit der Rechtsgeschichte genau so? Wir können ja unserer Geschichte, auch der unseres Rechts, nicht entkommen. Als intelligente Wesen, zumal als Akademiker, müssen wir uns unserer kulturellen Traditionen versichern. Wir wollen wissen, warum es so gekommen ist. Und da gibt es wirklich genug Fragen, wenn man nur an die Diktaturen in Deutschland denkt.

Als ich Ende der 70er Jahre als Referendar und Assistent diese „Rechtsgeschichte“ verfasst habe, stellte sich eine ähnliche Situation wie heute: Viele wollen sich informieren, sind interessiert. Aber wie viel Zeit kann ein/e durchschnittliche/r Student/in bei dem ständigen Anwachsen des Prüfungsstoffes auf das schönste aller Nebenfächer verwenden?

Es gibt im Studium drei Zeitfenster: Beim Grundlagenstudium, während der Schwerpunkte und vor der mündlichen Prüfung, wenn die Defizite spürbar werden. Man weiß viel über Dogmatik, aber wenig über „Recht und seine Geschichte“. Und eigentlich wollte man schon immer wissen, welche Bedeutung das Recht im Dritten Reich hatte, oder?

### Der Autor im Kampf mit der Stofffülle

Aus dem Konflikt zwischen Stofffülle und Interesse resultiert ein legitimes Bedürfnis der Studenten. Das Ziel ist so einfach zu erreichen wie die Quadratur des Kreises: **Vollständigkeit, Wissenschaftlichkeit** und **Kürze** lassen sich zugleich mit einer pädagogisch ansprechenden Abhandlung kaum verbinden.

Welche Teile der allgemeinen Geschichte kann man aber voraussetzen? Was muss man auch hier darstellen? Was ist etwa über die Geschichte der Verfassungen bei allen bekannt?

Als Student hatte ich immer das Gefühl, in der Fülle der historischen und rechtlichen Informationen verloren zu gehen. Was fehlte, waren **ordnende Strukturen**, nicht Details. Eine Überlegung, die m.E. übrigens auch für das geltende Recht gilt. Strukturen zu geben war also die wichtigste Absicht bei der Abfassung des Skripts. Aber Strukturen sind manchmal langweilig. Interessant sind **Details** und **Anekdoten** wie diese:

Der Teilentwurf des Schuldrechts wurde bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs des BGB nicht fertig gestellt (vgl. Rn. 590). Das Schuldrecht war daher nicht aus einem Guss. Die bis zur Schuldrechtsmodernisierung 2002 gültigen Regeln über die Unmöglichkeit waren schlicht verunglückt. Der Redaktor des Schuldrechts im ersten Entwurf, Dr. v. Kübel, verstarb bedauerlicherweise an einer Sepsis, die durch einen eingewachsenen Zehennagel hervorgerufen wurde.<sup>[2]</sup> Diese Anekdote verbessert aber die Kenntnisse des Schuldrechts nicht, sie ist ‚nur‘ interessant.

1 „Because it's there“ antwortete der Bergsteiger George Mallory auf die Frage „Why did you want to climb Mount Everest?“, The New York Times vom 18. März 1923, S. 11.

2 Die Krankengeschichte Franz von Kübels schilderte dessen Sohn Eugen Kübel, Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung 23 (1884), IX, XIII f.

Interessant ist wohl auch dieses: Ludwig II. von Bayern sollte, als man Ende 1870 und Anfang 1871 das zweite deutsche Kaiserreich mit Wilhelm I. als Kaiser ausrufen wollte, diesem namens der deutschen Fürsten die Kaiserkrone antragen. Ludwig hatte aber dazu überhaupt keine Lust und weigerte sich, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Auch dem Gesandten aus dem kaiserlichen Hauptquartier, dem Oberst von Holstein, verweigerte Ludwig bei seinem ersten Besuch die Zustimmung, ja er empfing ihn nicht einmal. Die Verhandlungen bei dieser und bei einer zweiten Gelegenheit sollen dann, wobei Ludwig Krankheit vorschützte, durch das Schlüsselloch seines Zimmers stattgefunden haben. Erst eine massive Bestechung mit dem Geld, das die Preußen nach der Eroberung Hannovers dem Haus Hannover weggenommen hatten (Welfenschatz), bewog Ludwig dazu, seine Zustimmung zu geben.<sup>[3]</sup> So schön diese Anekdote auch ist – denn Sie wissen jetzt, wie Ludwigs Schlösser teilweise finanziert wurden –, lehrt sie uns ein besseres Verständnis der zweiten Reichsverfassung?

Bei der Erarbeitung des Skripts hatte ich ein weiteres Ziel, nämlich die **Informationen in Bezug auf das geltende Recht** zu ordnen, also nicht antiquarische Rechtsgeschichte zu betreiben, also im übertragenen Sinn nicht auf Berge steigen, weil sie da sind. Es soll nicht gezeigt werden, ob Karl der Kahle wirklich kahl war,<sup>[4]</sup> ob Anekdoten wie die oben beschriebenen wirklich stimmen, sondern – notwendig unperfekt – es soll gezeigt werden, warum es im Recht so gekommen ist und nicht anders. Einfacher gesprochen: Studenten sollen nach der Lektüre dieses Skripts wissen, welche Gedanken dem heutigen BGB oder StGB, der heutigen Verfassung zugrunde liegen, wie der Nationalsozialismus die Rechtsordnung pervertiert hat und wie unser heutiges Rechtsdenken beeinflusst wurde.

Aber wie weit geht man zurück? Die Wurzeln vieler privatrechtlicher Institute sind im antiken römischen Recht zu suchen. Ihre für uns entscheidende Ausprägung erfuhren sie im 19. Jahrhundert durch die Abfassung des BGB. Also kann man das BGB eigentlich nur verstehen, wenn man seine römisch-rechtlichen Grundlagen kennt. Zugleich flossen in das BGB die konkreten politisch-gesellschaftlichen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts ein. Warum hat man sich in dieser Zeit römisch-rechtlicher Vorstellungen bedient, um die neuen Fragen des 19. Jahrhunderts zu lösen? Auch unser Strafrecht ist zwar dogmatisch in der frühen Neuzeit vorgeformt worden, es erhielt seinen materiellen Gehalt aber durch die Ideen der Aufklärung einerseits und die Strafrechtstheorien des 19. Jahrhunderts andererseits. Die jüngsten Veränderungen im Strafrecht sind freilich von den Reformideen der 70er und 80er Jahre geprägt. Um das Recht des 19. Jahrhunderts zu verstehen, müsste zuvor beispielsweise das Naturrecht erläutert werden. Hierfür sind Grundkenntnisse im mittelalterlichen und im antiken Recht Voraussetzung. Um die Verfassungen des 20. und 19. Jahrhunderts zu begreifen, muss man sich zuvor mit dem öffentlichen Recht und den politischen Ideen der Aufklärung befasst haben; usw., usw. ...

Der **Kompromiss**, den dieses Skript versucht, ist einfach: Es werden für die römische Zeit und das Mittelalter nur die Fakten vermittelt, die ich für unumgänglich halte, damit man die spätere Zeit besser versteht. Denn Grundzüge der antiken und mittelalterlichen Rechtsgeschichte – wohlgermerkt Grundzüge und nicht profunde Kenntnisse – sollten bei jedem gebildeten Juristen vorhanden sein. Altväterlich könnte man hinzufügen: Schließlich ist das Jurastudium ein ‚wissenschaftliches‘ Studium und nicht reine Paragraphenpaukere, nicht wahr?

Der Abschnitt über das römische Recht ist knapp und informationsgesättigt. Daher ist er notwendig etwas „trocken“. Hineingenommen wurde nur das, was einerseits zum Verständnis der folgenden Entwicklung unumgänglich ist und andererseits das, was Prüfer im Examen erwarten könnten.

Je mehr Sie in die Neuzeit und ins 19. sowie 20. Jahrhundert hineinkommen, desto breiter wird die Darstellung. Hier soll Verständnis für die Zusammenhänge des heutigen

3 Hilmes, Ludwig II. Der unzeitgemäße König, 2013, S. 183 ff.

4 Lebe, War Karl der Kahle wirklich kahl? Über historische Beinamen, 1969, S. 38 ff.

Rechts entwickelt werden. Weimarer Republik, Drittes Reich und DDR werden umfangreich behandelt. Die Zeitbedingtheit des geltenden Rechts steht im Mittelpunkt. Die Darstellung der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik bleibt im Umfang zurückhaltend. Denn das, was Sie als neueste Rechtsgeschichte lernen könnten, lernen Sie natürlich auch in den geltend-rechtlichen Fächern; etwa über die Schuldrechtsreform, die Veränderungen des Demonstrations- und Sexualstrafrechts oder die Beurteilung der Mauer schützen. Hier antwortet unser Recht auf neueste Problemlagen.

Wie nah geht man an Geschichte, die noch qualmt,<sup>[5]</sup> heran? In der Rechtsgeschichte selbst gab es lange eine lebhaftige Diskussion um die Frage, ob ein Fach ‚neueste Rechtsgeschichte‘ berechtigt ist und ob wegen des geringen zeitlichen Abstands sinnvolle historische Aussagen möglich sind – eine Frage, die m.E. eindeutig zu bejahen ist.<sup>[6]</sup> Die Frage weist wieder auf ein bekanntes Problem hin: Soll man Geschichte und Rechtsgeschichte betreiben, um Lehren zu ziehen? Diese Diskussion kann nicht Gegenstand einer Einführung sein. Rechtsgeschichte ist aber sicher kein rein antiquarisches Fach. Offen ist freilich, ob man so weit gehen will wie Zimmermann, Das römisch-kanonische ius commune als Grundlage europäischer Rechtseinheit, JZ 1992, S. 8 ff.

Am Ende der Einleitung ein doppeltes Credo:

- **Recht reagiert** einerseits auf die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen. M.E. kann die Rechtsgeschichte vielfach nur als ein Teil der Wirtschafts- und Sozialgeschichte begriffen werden. Wie soll man die Geschichte der Kartellverbote im 20. Jahrhundert verstehen, wenn man nicht die zugrunde liegende volkswirtschaftliche Entwicklung schildert? Wie soll man Bismarcks Sozialgesetze ab 1883 bewerten, wenn man nicht die soziale Situation von Arbeitnehmern im 19. Jahrhundert darstellt?
- Recht steht daneben im engsten **Kontext mit Politik, Ideen und Zeitgeist**. Oft ist Recht gefrorene Politik,<sup>[7]</sup> und Rechtsgeschichte ist die Geschichte der Steuerung eines sozialen Systems.<sup>[8]</sup>

## Praktische Hinweise

Wenn Sie das Skript nicht ganz durcharbeiten wollen, sondern nur in die Materie hineinschnuppern, dann können Sie im Grunde bei beliebigen Abschnitten anfangen zu lesen. Vielleicht interessiert Sie die Darstellung, wie das BGB entstanden ist (Rn. 586 ff.) oder wie sich im Mittelalter das öffentliche harte Strafrecht entwickelte (Rn. 190 ff.). Sie können die **hinten angehängten Tabellenseiten** benutzen, um die historische Einordnung der rechtshistorischen Fakten zu erleichtern. Die unter den Tabellen befindlichen Stichworte können als **Kurzrepetitorium** dienen, z.B. zum schnellen Wiederholen vor der mündlichen Prüfung. [...]

Und nun: Viel Spaß bei der Lektüre und – falls Sie noch am Anfang stehen – viel Freude im Studium!

Berlin, September 2012

Rainer Schröder

5 Tuchman, Practising History. Selected Essays, 1982 (insoweit erstmals 1964), S. 25: „Should – or perhaps can – history be written while it is still smoking?“

6 R. Schröder, in: Stolleis (Hrsg.), Juristische Zeitgeschichte – ein neues Fach?, 1993, S. 43 ff.

7 Vgl. Grimm, JuS 1969, 501, 502: „Recht ist geronnene Politik“.

8 Vgl. Luhmann, Zeitschrift für Rechtssoziologie 12 (1991), 142, 144.

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Überblick über die römische Rechtsgeschichte** ..... 1

**1. Abschnitt: Einleitung** ..... 1

**2. Abschnitt: Republik (510–31 v.Chr.)** ..... 2

    A. Geschichte und Ständekampf ..... 2

        I. Ständekampf ..... 2

            1. Magistrat, Volksversammlung und Senat ..... 3

            2. Zwölf-Tafel-Gesetz ..... 4

        II. Kriegerische Auseinandersetzungen und Ausdehnung Roms ..... 5

    B. Recht und Rechtswissenschaft ..... 5

        I. Priesterrecht, Legisaktionverfahren ..... 5

        II. Prätor, Prozess und Edikte ..... 6

            1. Zivilprozess und „actio“ ..... 6

            2. Zwangsvollstreckung ..... 7

            3. „ius gentium“ und „ius civile“ ..... 7

            4. „ius honorarium“ und Edikte ..... 8

        III. Rechtsunterricht und Juristen ..... 9

        IV. Strafrecht ..... 10

■ Übersicht: Die römische Republik ..... 11

**3. Abschnitt: Prinzipat (31 v.Chr.–285 n.Chr.)** ..... 12

    A. Geschichtliche Entwicklung ..... 12

    B. Stellung des Prinzeps und kaiserliche Rechtsschöpfungen ..... 12

        I. Stellung des Prinzeps ..... 12

        II. Kaiserrecht ..... 13

    C. Rechtsnormen und Rechtsquellen ..... 13

    D. Juristen ..... 14

    E. Querschnitt: Römisches Privatrecht ..... 16

        I. Personen ..... 16

        II. Schuldrecht ..... 17

            1. Vertrag ..... 17

            2. Delikt ..... 17

        III. Sachenrecht ..... 18

            1. Allgemeines ..... 18

            2. Sklaven ..... 18

        IV. Eherecht ..... 19

        V. Erbrecht ..... 19

**4. Abschnitt: Dominat (284 bis zum Frühmittelalter)** ..... 20

    A. Geschichtliche Situation ..... 20

    B. Kompilationen römischen Rechts ..... 21

    C. Rechtsentwicklung im Ostreich (Corpus Iuris) ..... 22

    D. Rechtsentwicklung im Westreich ..... 24

        I. Vulgarrecht ..... 24

        II. Römisch-„germanische“ Rechtsaufzeichnungen ..... 25

<b>2. Teil: Recht im Frühmittelalter</b> .....	26
<b>1. Abschnitt: Recht der Germanen (bis ca. 500 n.Chr.)</b> .....	26
<b>2. Abschnitt: Volksrechte</b> .....	28
A. Bußen .....	29
B. Strafen und Bußen, Schuld- oder Erfolgsstrafrecht .....	31
C. Frühmittelalterlicher Prozess .....	32
D. Wirklichkeit des Rechtslebens .....	34
<b>3. Abschnitt: Reich, Kirche und Verwaltung</b> .....	35
A. König und Kirche .....	35
B. Verwaltung und Regierung des Reiches .....	36
<b>4. Abschnitt: Privatrecht</b> .....	38
<b>3. Teil: Recht im Hoch- und Spätmittelalter</b> .....	39
<b>1. Abschnitt: Kirche und Reich</b> .....	39
<b>2. Abschnitt: Rechtsaufzeichnungen</b> .....	41
A. Sachsenspiegel .....	42
B. Decretum Gratiani .....	43
C. Urkunden .....	44
<b>3. Abschnitt: Ständische Gliederung des Rechts</b> .....	44
A. Lehnrecht .....	46
B. Ministerialen/Dienstrecht .....	47
C. Bauern .....	48
D. Städte .....	49
<b>4. Abschnitt: Gerichte und Rechtsgang</b> .....	50
<b>5. Abschnitt: Entstehung des ‚echten‘ Strafrechts</b> .....	52
A. Peinliches Strafrecht .....	52
B. Strafprozess .....	55
C. Oberitalienische Strafrechtswissenschaft .....	57
<b>6. Abschnitt: Privatrecht in Deutschland</b> .....	58
<b>7. Abschnitt: Römisches Recht in Westeuropa</b> .....	63
A. Glossatoren – „mos italicus“ (Bologna) .....	63
B. Postglossatoren/Konsiliatoren/Kommentatoren .....	65
<b>4. Teil: Recht der Neuzeit</b> .....	66
<b>1. Abschnitt: Reich und Verwaltung</b> .....	66
A. Die Entwicklung des frühmodernen Staates der Neuzeit .....	66
I. Überblick: Entwicklung der Reichsorganisation .....	66
II. Landesherrschaften .....	67
III. Reichsreform .....	68
IV. Glaubenskriege als Legitimationskrise des HRRDN .....	69

B. Verwaltung in der frühen Neuzeit .....	70
I. Polizeiordnungen .....	71
II. Wirtschaft und Recht .....	72
C. Der absolutistisch regierte Fürstenstaat .....	73
I. Der Souveränitätsgedanke .....	73
II. Zentralisierte Verwaltung im Absolutismus .....	74
III. Das neue Herrschaftsverständnis im aufgeklärten Absolutismus .....	75
<b>2. Abschnitt: Zivilrecht .....</b>	<b>75</b>
A. Rezeption des römischen Rechts in Deutschland .....	75
I. Gründe für die Rezeption .....	75
II. Reichskammergerichtsordnung von 1495 .....	77
III. Juristen, Juristenausbildung und „mos gallicus“ .....	79
1. Kameralisten .....	79
2. Rechtsfindung .....	80
3. Anwälte .....	80
4. Juristenausbildung .....	81
5. „Mos gallicus“ .....	81
IV. Populäre Bearbeitungen des römischen Rechts .....	82
V. Stadt- und Landrechtsreformationen .....	82
B. Zivilrecht im 17. und 18. Jahrhundert .....	84
I. Rechtswissenschaft und „usus modernus pandectarum“ .....	84
II. Ergebnisse der älteren gemeinrechtlichen Wissenschaft und Praxis .....	86
C. Naturrecht .....	91
I. Bedeutung des Naturrechts heute .....	91
II. Christliches Naturrecht .....	92
III. Säkularisierung des Naturrechts und Vernunftrechts .....	93
IV. Lehre vom Gesellschaftsvertrag .....	94
V. Methodische und systematische Aspekte des Vernunftrechts .....	96
1. Privatrecht .....	96
2. Thomasius .....	98
3. Christian Wolff .....	98
■ Übersicht: Naturrecht und Positivismus .....	100
VI. Naturrechtskodifikationen .....	100
1. Montesquieu .....	101
2. Bayern .....	101
3. Preußisches Allgemeines Landrecht von 1794 .....	102
4. Code Civil und Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch .....	104
<b>3. Abschnitt: Strafrecht von der Carolina bis zur Aufklärung .....</b>	<b>106</b>
A. Missstände in der Strafrechtspflege am Ende des Mittelalters .....	106
B. Constitutio Criminalis Carolina von 1532 .....	106
C. Frühneuzeitliche Strafrechtswissenschaft .....	109
D. Strafrecht in der Aufklärung .....	110
I. Hexenprozesse und Thomasius .....	112
II. Strafgesetzgebung .....	113

E. Immanuel Kant .....	114
F. Paul Johann Anselm von Feuerbach .....	116
G. Hegel .....	118
■ Übersicht: Vertreter der Straftheorien .....	120
<b>5. Teil: Recht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts</b> .....	121
<b>1. Abschnitt: Verfassungsgeschichte</b> .....	121
A. Geistesgeschichtliche Grundlagen .....	121
B. Stein-Hardenbergsche Reformen .....	121
C. Frühkonstitutionelle Verfassungen .....	123
D. Vormärz und 1848 .....	124
E. Die Preußische Verfassung von 1850 .....	127
<b>2. Abschnitt: Zivilrecht – Historische Rechtsschule und Rechtswissenschaft</b> .....	127
A. Überwindung des Naturrechts .....	127
B. Frühe Verwendungen des erkenntniskritischen Kant in der Rechtswissenschaft .....	129
C. Kodifikationsstreit Thibaut – Savigny .....	130
D. Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) als Vertreter der Historischen Rechtsschule .....	131
■ Übersicht: Historische Rechtsschule und Rechtswissenschaft .....	135
E. Pandektenwissenschaft .....	136
F. Germanistischer Zweig der historischen Rechtsschule .....	136
G. Germanisten, Romanisten und die Aufgaben der Rechtswissenschaft .....	138
<b>3. Abschnitt: Strafrecht</b> .....	141
A. Strafprozess und politische Reformbestrebungen .....	141
B. Strafgesetzgebung .....	143
<b>6. Teil: Recht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1870–1914)</b> .....	144
<b>1. Abschnitt: Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte</b> .....	144
A. Die Reichsgründung von 1871 .....	144
B. Verwaltungsrechtsgeschichte .....	145
<b>2. Abschnitt: Zivilrecht</b> .....	147
A. Pandektisten in der zweiten Hälfte des 19. Jh. ....	148
I. Rudolf von Jhering .....	148
II. Bernhard Windscheid .....	149
III. Zweifel an der Pandektenwissenschaft .....	151
■ Übersicht zur Privatrechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jh. ....	154
B. Privatrechtsgesetzgebung von 1814–1900 .....	154
I. Überblick über die partikulären Privatrechtsordnungen um 1800 .....	154
II. Gesetzgebung bis zum BGB .....	155
III. Entstehung des BGB .....	155

1. Vorgeschichte, Vorkommission .....	155
2. Erste Kommission .....	156
3. Echo auf den ersten Entwurf .....	156
4. Zweite Kommission .....	159
5. Inkrafttreten .....	160
6. Würdigung .....	160
■ Übersicht zur zivilrechtlichen Gesetzgebung im 19. Jh. ....	162
C. Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht .....	163
I. Handels- und Wirtschaftsrecht .....	164
II. Arbeitsrecht .....	166
<b>3. Abschnitt: Strafrecht</b> .....	169
A. Liszt und die „moderne Schule“ .....	169
■ Übersicht: Der Schulenstreit – Vertreter der Straftheorien .....	173
B. Anfänge der Kriminologie .....	173
<b>7. Teil: Erster Weltkrieg und Weimarer Republik</b> .....	176
<b>1. Abschnitt: Verfassungsgeschichte</b> .....	176
A. Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung .....	176
B. Die Novemberrevolution .....	178
C. Weimarer Reichsverfassung .....	179
D. Von der krisengeschüttelten Republik zur Diktatur .....	181
I. Unruhen der Nachkriegszeit .....	181
II. Zeit der Präsidialkabinette .....	182
III. Antidemokratisches Denken .....	182
IV. Staatsrechtslehre .....	183
<b>2. Abschnitt: Strukturwandel des Verwaltungsrechts</b> .....	184
A. Kriegsverwaltung .....	184
B. Interventionsstaat .....	185
C. Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	186
<b>3. Abschnitt: Zivilrecht und Rechtswissenschaft</b> .....	186
A. Rechtssoziologie .....	186
B. Methodendebatte .....	187
I. Freirechtsschule .....	187
II. Interessenjurisprudenz .....	189
C. Rechtsprechung .....	189
D. Arbeits- und Wirtschaftsrecht .....	191
I. Arbeitsrecht .....	191
II. Wirtschaftsrecht .....	191
<b>4. Abschnitt: Strafrecht</b> .....	192

<b>8. Teil: Recht im Nationalsozialismus</b> .....	194
<b>1. Abschnitt: Einleitung</b> .....	194
<b>2. Abschnitt: Von der Machtübergabe bis zum Krieg</b> .....	194
A. „Machtergreifung“ (1933–1935) .....	194
B. Machtstabilisierung (1936–1938) .....	198
C. Krieg (1939–1945) .....	199
<b>3. Abschnitt: Der Beitrag der Rechtswissenschaft</b> .....	199
<b>4. Abschnitt: Der Beitrag der Rechtsprechung</b> .....	201
<b>5. Abschnitt: Zivilrecht</b> .....	202
<b>6. Abschnitt: Arbeitsrecht</b> .....	203
<b>7. Abschnitt: Verwaltungsrecht</b> .....	203
<b>8. Abschnitt: Strafrecht</b> .....	204
■ Übersicht: NS-Lehre – Vertreter der Straftheorien .....	206
<b>9. Abschnitt: Juristen im Nationalsozialismus</b> .....	206
<b>9. Teil: Rechtsgeschichte der Nachkriegszeit</b> .....	208
<b>1. Abschnitt: Die Situation nach dem Krieg</b> .....	208
A. Praktische Probleme und rechtliche Reaktionen .....	208
B. Moralische Probleme und ihre Folgen .....	209
C. Neuaufbau .....	210
<b>2. Abschnitt: Neues Recht in der Bundesrepublik</b> .....	211
A. Bürgerliches Recht .....	211
B. Wirtschafts- und Arbeitsrecht .....	214
C. Strafrecht .....	216
D. Öffentliches Recht .....	217
E. Sozialrecht .....	218
F. Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften .....	219
<b>3. Abschnitt: Deutsche Demokratische Republik</b> .....	221
A. Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	221
B. Sozialistische Wirtschaft .....	222
C. Justiz und Partei .....	224
D. Strafrecht .....	226
E. Verwaltungsrecht .....	228
F. Zivilrecht .....	229
<b>4. Abschnitt: Nachwendegeschichte</b> .....	231
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	235
<b>Zeittafel</b> .....	245

## Literatur zur Rechtsgeschichte

Mithilfe der folgenden Literatur können Sie die angesprochenen Probleme vertiefen. Sie finden dort weitergehende Hinweise auf Quellen, Forschungsstand und Forschungsliteratur. Diese Liste ersetzt keine Forschungsbibliographie. Viele gute Bücher sind nicht erwähnt. Die Liste soll eine erste Orientierung gewährleisten und den Interessierten nicht „erschlagen“. Aber warum ist das alles nur so kompliziert?

## Der Kampf mit der Literatur

Dieses Skript richtet sich an interessierte Normalstudentinnen und -studenten. Es kann aber auch für die Schwerpunktprüfung dienen. Die Literatur in den Fußnoten ist bewusst knapp gehalten. Natürlich ist es möglich, die Literaturhinweise stark zu vermehren, doch wird das den praktischen Möglichkeiten von Studenten nicht gerecht. 1.000 Seiten schreiben, die Normalstudenten überfordern, ist leichter als kurz zu bleiben... Das Skript geht einen Mittelweg, indem es einen kurzen Text in den Fußnoten mit Belegen und Verweisen zu weiterführenden Monographien, Aufsätzen und Handbuchartikeln versieht, und das folgende Verzeichnis voranstellt. Rechtshistorische Aufsätze in Ausbildungszeitschriften sind leider selten geworden; sie sind daher häufig älteren Datums. Die folgende Lehrbuchliteratur ist vielfach in den Fußnoten nicht verarbeitet worden. Ihre Nennung hier hat den Zweck, die Studentinnen und Studenten bei der Suche nach Lehrbüchern zu unterstützen, die umfangreicher oder spezieller als dieses Skript die besprochenen Themen behandeln und so eine andere Perspektive auf den Stoff bieten.

Die Fülle der zur Verfügung stehenden Bücher ist verwirrend und bedarf, auch für die Studentinnen und Studenten, die das Fach vertiefen wollen, einiger Erklärungen. Schon die Titel der Bücher spiegeln unterschiedliche Traditionen und Konzepte wider, die Sie nach der Lektüre des folgenden Textes besser verstehen werden.

## Die Tradition und Fächer der Rechtsgeschichte

Die moderne Rechtsgeschichte als Wissenschaftsdisziplin und Lehrfach entwickelte sich im Grunde seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts (vgl. dazu ab Rn. 472). Sie unterteilt sich (u.a.) in folgende Teildisziplinen:

Das **römische Recht** hat die Zeit von 753 vor Chr. bis zur Kompilation unter Justinian 529 n.Chr. zum Gegenstand. Im Mittelpunkt steht das **römische Privatrecht**, welches die Entwicklung des Privatrechts in diesem mehr als 1.000 Jahre umfassenden Zeitraum beschreibt. Durch die Rezeption des römischen Rechts im Hochmittelalter in Italien kam es zur Entwicklung eines *ius commune*, also eines allgemeinen (römischen) Rechts in Europa, das in vielem die Basis für das heutige Recht bildet.

Neben diese Fächer trat im 19. Jahrhundert die **Deutsche Rechtsgeschichte**. Beschrieben wird die Geschichte des Rechts von den ‚Germanen‘ in der Spätantike (ca. 450 n.Chr.) bis zum Ende des ersten deutschen Kaiserreichs (1806). Der Schwerpunkt lag einerseits in der ‚germanischen‘ Zeit bis zum Hochmittelalter und andererseits im Verfassungsrecht, vor allem vor dem Westfälischen Frieden (1648).

Parallel wurde das sog. **deutsche Privatrecht** entwickelt. Hier versuchten Wissenschaftler vor allem des 19. Jahrhunderts, dem römischen Recht ein allgemeines Privatrecht auf ‚deutsch-germanischer‘ Grundlage an die Seite zu stellen. Dieses allgemeine deutsche Recht gab es so nicht. Es wurde aus den sehr zersplitterten Rechtsquellen konstruiert (vgl. Rn. 526 ff.).

Im 20. Jahrhundert, forciert durch die Studienordnung der Nationalsozialisten von 1935, trat die **Verfassungsgeschichte der Neuzeit** an die Seite der bisherigen Fächer. Hier studierte man – oft als Nebenfach des öffentlichen Rechts – die Geschichte des Verfassungsrechts seit dem Westfälischen Frieden von 1648. Die gleichzeitig in den Vorlesungskanon aufgenommene **Privatrechtsgeschichte der Neuzeit** wollte im Anschluss an das (all)gemeine römische Privatrecht die Entwicklung des Privatrechts in Europa von der Rezeption bis in das 20. Jahrhundert hinein aufzeigen. Ungeachtet des damaligen Zwecks, Rechtsgeschichte für die NS-Ideologie zu instrumentalisieren, haben sich beide Teildisziplinen über 1945 hinaus erhalten.

Nachdem sich frühe Werke der deutschen Rechtsgeschichte auf das Strafrecht der ‚Germanen‘ und des Mittelalters konzentriert hatten, entwickelte sich besonders nach dem Zweiten Weltkrieg ein eigenes Fach **Strafrechtsgeschichte**. Es geht um die Entwicklung der strafrechtlichen Ideen, des Strafprozesses, aber auch des materiellen Strafrechts und aller Gesetze bis in die neueste Zeit.

Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts hinzugekommen ist die **juristische Zeitgeschichte** oder auch **neueste Rechtsgeschichte**. Hier konzentriert man sich im Wesentlichen auf die Rechtsentwicklungen des 20. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt stehen die Beschreibung des nationalsozialistischen Rechts und jüngst auch das Recht der DDR. Das ist „Geschichte, die noch qualmt“ (Barbara Tuchman), etwa beim Rechtsvergleich von Diktaturen und dem Übergang von autoritären zu demokratischen Gesellschaften (transitional justice). Aber auch die Geschichte der Bundesrepublik bis in die „Berliner Republik“ wird inzwischen rechtshistorisch erforscht.

In jüngster Zeit werden zunehmend Rechtswissenschaftsgeschichte, Wirtschaftsrechtsgeschichte und Rechtsgeschichte als Globalgeschichte betrieben. Für die Zukunft ist mit Forschung im Rahmen einer Digital Legal History zu rechnen.

## Rechtsgeschichte und Deutsche Rechtsgeschichte

Eisenhardt, Ulrich	Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 2013
Gmür, Rudolf/ Roth, Andreas	Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 15. Aufl. 2018
Hähnchen, Susanne	Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 5. Aufl. 2016
Hattenhauer, Hans	Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 2004
Hattenhauer, Hans	Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 4. Aufl. 1996

Kaufmann, Ekkehard	Deutsches Recht. Die Grundlagen, 1984
Köbler, Gerhard	Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriss, 6. Aufl. 2005
Köbler, Gerhard	Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1988
Kroeschell, Karl [Bde. 1–3]/ Cordes, Albrecht [Bd. 2]/ Nehlsen-von Stryk, Karin [Bd. 2]	Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (bis 1250), 13. Aufl. 2008; Bd. 2 (1250–1650), 9. Aufl. 2008; Bd. 3 (seit 1650), 5. Aufl. 2008
Laufs, Adolf	Rechtsentwicklung in Deutschland, 6. Aufl., Berlin 2006 (schöne problemorientierte Einführung mit reichhaltiger Literatur)
Meder, Stephan	Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 2017
Mitteis, Heinrich/ Lieberich, Heinz	Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Aufl., München 1992
Oestmann, Peter	Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren 2015
Rückert, Joachim/ Seinecke, Ralf (Hrsg.)	Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner 3. Aufl. 2017
Schlosser, Hans	Neuere Europäische Rechtsgeschichte – Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne, 3. Aufl. 2017
Schmoeckel, Mathias	Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung. 2000 Jahre Recht in Europa – Ein Überblick, 2005
Schmoeckel, Mathias/ Stolte, Stefan	Examinatorium Rechtsgeschichte, 2008
Schmoeckel, Mathias/ Maetschke, Matthias	Rechtsgeschichte der Wirtschaft seit dem 19. Jahrhundert, 2. Aufl. 2016
Senn, Marcel	Rechtsgeschichte – Ein kulturhistorischer Grundriss, 4. Aufl. 2007
Wesel, Uwe	Geschichte des Rechts, 4. Aufl. 2014

## **Strafrechtsgeschichte**

Härter, Karl	Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der frühen Neuzeit, 2018
Rüping, Hinrich/ Jerouschek, Günter	Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6., völlig überarbeitete Aufl., München 2011
Schild, Wolfgang	Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, 2. Aufl., München 1985

- Schmidt, Eberhard Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1983, unveränderter Nachdruck 1995
- Sellert, Wolfgang/  
Rüping, Hinrich Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1: Wolfgang Sellert: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989  
Bd. 2: Hinrich Rüping: Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994
- Vormbaum, Thomas Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl., Berlin 2016

### **Privatrechtsgeschichte**

- Falk, Ulrich/  
Schmoeckel, Mathias/  
Luminati, Michele Fälle aus der Rechtsgeschichte 2008
- Hattenhauer, Hans Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts, Historisch-dogmatische Einführung, 2. Aufl., München 2000
- Hattenhauer, Hans/  
Buschmann, Arno Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 2008
- Schlosser, Hans Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Aufl. 2005
- Wesenberg, Gerhard/  
Wesener, Günther Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 4. Aufl. 1985
- Wieacker, Franz Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1952), 2. Aufl. 1967, unveränderte Aufl. 2016
- Willoweit, Dietmar Historische Grundlagen des Privatrechts, in: JuS 1977, 292–297, 429–433, 573–578

### **Verfassungsgeschichte / Geschichte des öffentlichen Rechts**

- Brandt, Hartwig Der lange Weg in die demokratische Moderne. Verfassungsgeschichte von 1800–1945, 1998
- Grimm, Dieter Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866, 1988
- Kimminich, Otto Deutsche Verfassungsgeschichte (1970), 2. Aufl. 1987
- Kröger, Klaus Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte. Ein Grundriss ihrer Entwicklungslinien (1806–1933), 1988
- Menger, Christian-Friedrich Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 9. Aufl. 2003

- Stolleis, Michael  
 Öffentliches Recht in Deutschland, eine Einführung in seine Geschichte, 16.–21. Jahrhundert, 2014  
 Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland,  
 Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800, 2. Aufl. 2012;  
 Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, München 1992;  
 Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 1999 (günstigere Sonderausgabe als Taschenbuch, München 2002);  
 Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012  
 Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 2017
- Willoweit, Dietmar  
 Deutsche Verfassungsgeschichte,  
 7. Aufl. 2013

## Römisches Recht und Römische Geschichte

- Babusiaux, Ulrike  
 Wege zur Rechtsgeschichte: Römisches Erbrecht  
 2015
- Bleicken, Jochen  
 Die Verfassung der Römischen Republik,  
 8. Aufl. 1999
- Bretone, Mario  
 Geschichte des Römischen Rechts.  
 Von den Anfängen bis zu Justinian,  
 2. Aufl. 1998
- Dulckeit, Gerhard/  
 Rainer, J. Michael  
 Schwarz, Fritz/  
 Waldstein, Wolfgang  
 Römische Rechtsgeschichte,  
 11. neu bearbeitete Aufl. 2014
- Ebel, Friedrich/  
 Fijal, Andreas/  
 Kocher, Gernot  
 Römisches Rechtsleben im Mittelalter,  
 1988
- Fuhrmann, Manfred (Hrsg.)  
 Exempla iuris Romani Römische Rechtstexte,  
 Lateinisch – Deutsch,  
 1988
- Hausmaninger, Herbert/  
 Selb, Walter  
 Römisches Privatrecht,  
 9. Aufl. 2001
- Heuß, Alfred  
 Gehrke, Hans-Joachim (Hrsg.)  
 Römische Geschichte,  
 10. Aufl., 2007
- Honsell, Heinrich  
 Römisches Recht,  
 8. Aufl., Berlin 2015
- Kaser, Max  
 Römische Rechtsgeschichte,  
 2. Aufl. 1986,  
 5. Nachdruck der 2. Aufl. 1993
- Kaser, Max/  
 Knütel, Rolf/  
 Lohsse, Sebastian  
 Römisches Privatrecht,  
 21. Aufl. 2017
- Kunkel, Wolfgang/  
 Schermaier, Martin  
 Römische Rechtsgeschichte,  
 14. Aufl. 2005

- Liebs, Detlef  
Römisches Recht,  
6. Aufl., Göttingen 2004
- Mommsen, Theodor  
Römische Geschichte, 8 Bde.,  
1976,  
Neudruck 2001
- Wieacker, Franz  
Römische Rechtsgeschichte,  
1989

### **Zur Quellenexegese**

- Schlosser, Hans/  
Sturm, Fritz/  
Weber, Hermann  
Die rechtsgeschichtliche Exegese,  
2. Aufl. 1993
- Schott, Clausdieter  
Rechtsgeschichte. Texte und Lösungen,  
4. Aufl. 1992
- Senn, Marcel/  
Thier, Andreas  
Rechtsgeschichte III – Textinterpretation,  
2005
- Wesel, Uwe  
Die Hausarbeit in der Digestenexegese. Eine Einführung für  
Studenten und Doktoranden,  
3. Aufl. 1989
- Wimmer, Markus  
Digestenexegese. Fälle mit Lösungen für die Prüfung  
aus römischem Recht,  
2. Aufl. 2007

### **Lexika, Handbücher und historische Grundrisse**

- Coing, Helmut (Hrsg.)  
Handbuch der Quellen und Literatur der  
neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 3. Bd.  
München 1973 ff.
- Coing, Helmut  
Europäisches Privatrecht, 2 Bde.,  
1985, 1989
- Cordes, Albrecht u.a.  
Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte,  
2. Aufl. 2004 ff.  
(noch nicht abgeschlossen)
- Erlar, Adalbert/  
Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.)  
Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte,  
1. Aufl.  
5 Bde., 1971–1998
- Gebhardt, Bruno (Begr.)  
Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 24 Bde.,  
10. Aufl. 2003 ff.
- Henning, Friedrich Wilhelm  
Handbuch der Wirtschafts- u. Sozialgeschichte Deutschlands  
Bd. 1: Das vorindustrielle Deutschland bis 1800, 2013  
Bd. 2: Die Industrialisierung in Deutschland 1800–1914, 1996  
Bd. 3/1: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im  
Ersten Weltkrieg und in der Weimarer Republik 1914–1932,  
2003  
Bd. 3/2: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im  
20. Jahrhundert, 1933–1945, 2013

- Hilgemann, Werner/  
Kinder, Hermann dtv-Atlas zur Weltgeschichte  
Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution,  
42. Aufl. 2017  
Bd. 2: Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart,  
44. Aufl. 2017
- Huber, Ernst Rudolf Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789,  
Bd. 1: Nachdr. d. 2. Aufl. 1967, 1995  
Bd. 2: 3. Aufl. 1988  
Bd. 3: 3. Aufl. 1988  
Bd. 4: Nachdr. d. 2. Aufl. 1982, 1994  
Bd. 5: Nachdr. d. 1. Aufl. 1978, 1992  
Bd. 6: Nachdr. d. 1. Aufl. 1981, 1993  
Bd. 7: 1984  
Bd. 8 (Register): 1991  
Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, 5 Bde.,  
3. Aufl. 1978 ff.
- Jeserich, Kurt/  
Pohl, Heinrich/  
v. Unruh, Georg-Christian Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bde. 1–6,  
1982–1987
- Kleinheyer, Gerd/  
Schröder, Jan Deutsche und Europäische Juristen aus  
neun Jahrhunderten,  
6. Aufl. 2017
- Köbler, Gerhard Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte,  
1997
- Lutz, Liselotte u. a. (Hrsg.) Lexikon des Mittelalters, 9 Bde.,  
1980 ff.
- Nipperdey, Thomas Deutsche Geschichte, 1800–1918, 3 Bde.,  
1998
- Ritter, Joachim (Hrsg.) Historisches Wörterbuch der Philosophie, 10 Bde.,  
1971 ff.
- Stolleis, Michael (Hrsg.) Juristen. Ein biographisches Lexikon,  
2001
- Wehler, Hans-Ulrich Deutsche Gesellschaftsgeschichte,  
Bd. 1, 4. Aufl. 2007  
Bd. 2, 4. Aufl. 2005  
Bd. 3, 2. Aufl. 2007  
Bd. 4, 3. Aufl. 2008  
Bd. 5, 2008
- Deutsche Geschichte Kleine Vandenhoeck-Reihe,  
Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
- Broszat, Martin/  
Benz, Wolfgang/  
Graml, Hermann (Hrsg.) Deutsche Geschichte der neuesten Zeit
- Oldenbourg Grundriss der Geschichte  
Neue historische Bibliothek in der Edition Suhrkamp

**Zeitschriften:**

- |  |   |
|--|---|
| forum historiae iuris  | Rechtshistorische Internetzeitschrift:<br><a href="http://www.forhistiur.de">http://www.forhistiur.de</a> (abgek.: FHI) |
| Rechtshistorisches Journal (RJ)                                  | bis 2001  |
| Rechtsgeschichte (Rg)  | ab 2002   |
| Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno |   |
| Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis (TRG)                        |   |
| Zeitschrift der Savigny-Stiftung<br>für Rechtsgeschichte         | Germanistische, romanistische und kanonistische<br>Abteilung (ZRG GA bzw. RA bzw. KA)                                   |
| Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR)                    |   |

## 1. Teil: Überblick über die römische Rechtsgeschichte

### 1. Abschnitt: Einleitung

Römisches Recht galt in einem Zeitraum von mehr als tausend Jahren (ca. 500 vor bis 500 n.Chr.); also vom kleinen Stadtstaat bis zum Riesenreich. Rom und sein Recht beherrschten den Mittelmeerraum. Im Hoch- und Spätmittelalter drang römisches Recht allmählich in die europäischen Rechtsordnungen ein (Rn. 279). Es bildet als *ius commune* (= [all]gemeines Recht) die Basis der meisten Rechtsordnungen in Europa. Auch das BGB stellte (nach einer Kritik am ersten Entwurf) „in Paragraphen gegossenes römisches Recht“ dar.

1

Versuche, ein gemeinsames europäisches Zivilrecht zu schaffen, machen sich diese Tatsache wieder verstärkt zunutze.<sup>1</sup>

Die Darstellung folgt der üblichen zeitlichen Einteilung in die Republik (510–31 v.Chr.), den Prinzipat (31 v.Chr. bis ca. 300 n.Chr.) und den Dominat (ca. 300 bis 476 n.Chr.). Um die römische Rechtsgeschichte genau darzustellen, müsste sie nicht statisch, sondern als Prozess vorgeführt werden. Ähnlich wie das Recht heute entsteht, umstritten in Parlamenten und Öffentlichkeit, durch Gesetze oder Gerichtsurteile, nach Vorbereitung oder später kommentiert durch die Wissenschaft, so entstand es auch damals.

Der durch die folgende punktuelle Darstellung des römischen Rechts erweckte Eindruck ist daher notwendig verzerrt. Die kurze Darstellung soll nur dem Vorurteil vorbeugen, in der Antike, die uns heute vom Gefühl und vom Verstand her sehr fern ist, habe ein juristisches Vakuum bestanden.

2

In diesen großen Zeitabschnitten lassen sich Kontinuitäten aufzeigen. Dem Erreichen bestimmter rechtlicher Positionen (Beteiligung der Plebejer an der Rechtsetzung, Errichtung des Kaisertums) ging nicht selten ein jahrhundertelanger Kampf voraus, in dem sich politische, wirtschaftliche oder soziale Auseinandersetzungen normativ verfestigten.

Die Entwicklung von Instituten des römischen Rechts wie des frei vereinbarten Vertrags oder des Testaments setzte freilich oft eine lange wissenschaftliche Auseinandersetzung voraus. Das später sog. Corpus Iuris Civilis des Kaisers Justinian führte in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts diese Traditionen zusammen (Rn. 72).

3

Von verschiedenen antiken Rechtsordnungen soll allein das römische Recht in aller Kürze dargestellt werden.<sup>2</sup>

Selbstverständlich besaßen auch andere antike Hochkulturen Rechtsordnungen. Bekannt ist etwa das Recht der im Zweistromland lebenden **Babylonier**, das im Codex Hammurabi (ca. 1750 v.Chr.) niedergelegt wurde. Letzterer ist als Stele erhalten, die im Louvre (Paris) und im Pergamon-Museum (Berlin) zu sehen ist. Auch die **ägyptische** Hochkultur brachte in vorrömischer Zeit ein Recht hervor, das sich unter anderem mit Grundstücksproblemen befasste, die aufgrund der jährlichen Nilüberschwemmungen entstanden.

1 Vgl. Zimmermann JZ 1992, 8 ff.

2 Vgl. den kurzen Überblick über andere antike Rechte in: Wieacker, Rechtsgeschichte, in: Badura u. a. (Hrsg.), Das Fischer-Lexikon, 1987, S. 148 ff.

In **Griechenland** wurden die Rechte des **Drakon** (unsicher, ca. 620 v.Chr.), bis heute berüchtigt für seine sprichwörtliche („drakonische“) Härte, und von **Solon** (594/93 v.Chr.) bekannt; beide enthielten vornehmlich Strafrecht. Dass griechische Philosophen wie **Aristoteles** (384–322 v.Chr.) und **Plato** (427–347 v.Chr.) das Denken über Recht und Gerechtigkeit zu einem ihrer Hauptgegenstände machten, bedarf kaum der Erwähnung.

Das römische Recht war – erstmals in der Rechtsgeschichte – wissenschaftlich durchdrungenes Recht und bildete so die Grundlage des Rechts nicht allein im römischen Stadtstaat und in der gesamten Mittelmeerwelt, sondern bis in die heutige Zeit.

## 2. Abschnitt: Republik (510–31 v.Chr.)

### A. Geschichte und Ständekampf

- 4 Nach der sagenhaften **Gründung Roms** im Jahre 753 v.Chr. durch Romulus und Remus stand die zunächst unbedeutende Stadt unter der Herrschaft etruskischer Könige. Die Römer lebten seit ca. 1.000 v.Chr. überwiegend von landwirtschaftlicher Tätigkeit. Nach der durch Livius überlieferten Vertreibung des letzten etruskischen Königs Tarquinius Superbus ca. 510 v.Chr. begann die Zeit der Republik, die durch zwei Entwicklungen gekennzeichnet war:
  - Der **Stadtstaat** mit einer bäuerlichen Wirtschaft entwickelte sich zur Großmacht, zum beherrschenden Staat im Mittelmeerraum. Das große römische Reich beruhte auf einem ausdifferenzierten politischen System. Es konnte nur durch eine gewaltige Armee beherrscht werden. Diese bedurfte wie der Staat einer strukturierten Verwaltung. Rom beruhte wirtschaftlich auf der Ausbeutung der eroberten Provinzen und einer hoch entwickelten Verkehrswirtschaft. Armee, Verwaltung und Wirtschaft konnten nicht ohne Rechtsnormen gesteuert werden.
  - Der **Ständekampf** zwischen Patriziat und Plebs wurde um die rechtliche Gleichstellung geführt, insbesondere ging es um die Teilnahme an den öffentlichen Ämtern und der Regierungsgewalt. Am Ende standen Normen, die das Erreichte festschrieben.

### I. Ständekampf

- 5 Die politisch und sozial entscheidende Macht im römischen Gemeinwesen bildeten die patrizischen Familien. Die **Patrizier** stellten die Mitglieder des Senats und der Priesterschaft. **Plebejer**, die während der Republik nicht als „dritter Stand“ zu verstehen sind, sondern als alle römischen nicht patrizischen Bürger, waren weder zum Senat noch zu den Priesterämtern zugelassen. Als Ergebnis des Ständekampfes bildete sich in der späteren Republik eine neue Mittelschicht heraus, die **Nobilität**. Diese setzte sich sowohl aus Plebejern als auch Patriziern zusammen und bezeichnet den regierenden Adel.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 2005, S. 29 ff.

## 1. Magistrat, Volksversammlung und Senat

Im Laufe von zwei Jahrhunderten wurde eine Anzahl von öffentlichen Ämtern geschaffen, zu denen sich die Plebs nach und nach den Zugang erkämpfte. Bei allen Magistraten handelte es sich um unentgeltlich ausgeübte **Ehrenämter**, die zur besseren Kontrolle jeweils von **zwei Amtsinhabern (Kollegialität)** ausgeübt wurden. Das Wort Magistrate bezeichnet also das Amt ebenso wie die Amtsträger, die in ihrer Stellung eher einem heutigen Minister als einem Beamten entsprachen. Mit dem Prinzip der Kollegialität einher ging auch das Interzessionsrecht, d.h. die Möglichkeit, mit einem Veto Entscheidungen des anderen Amtsinhabers zu verhindern. Die Ämter konnte man in der Regel nur **ein Jahr** bekleiden (**Annuität**). 6

Das größte **Imperium** (= Befehlsgewalt) stand den zwei **Konsuln** zu, denen die Führung der Innen- und Außenpolitik oblag und die den militärischen Oberbefehl hatten. Zudem hatten die Konsuln in einem Falle des Staatsnotstandes im Einvernehmen mit dem Senat einen Diktator einzusetzen, dessen Herrschaft auf sechs Monate begrenzt war und der in dieser Zeit eine völlig unbeschränkte Befehlsgewalt innehatte. Um Zugang zum Konsulat zu erhalten, musste der **cursus honorum**, die Ämterlaufbahn, durchlaufen werden: Quästor, Ädil (oder später auch Volkstribun), Prätor. 7

Der **Quästor** war für Verwaltung und Steuern zuständig sowie Hilfsbeamter der Konsuln. Plebejer wurden hierfür von der Mitte des 5. Jhs. v.Chr. an zugelassen. 8

Die **Ädile** hatten die Marktaufsicht und die Polizeigewalt inne. Sie stammten aus der Plebs. Ihnen wurden ab 367 v.Chr. (Leges Licinae Sextiae) kurulische (= patrizische) Ädile an die Seite gestellt, die in der Folge auch die Marktgerichtsbarkeit sowie die Aufsicht über so unterschiedliche Einrichtungen wie Straßen, Bäder, Bordelle und Getreideversorgung innehatten. 9

Ab der Einrichtung des Konsulats im Jahre 367 v.Chr. stellte der **Prätor** das zweithöchste Amt der Republik dar. Zu Beginn der Republik noch Träger der höchsten Staatsgewalt, waren die Prätores nunmehr auf die Rspr. beschränkt. Der Prätor veröffentlichte zu Beginn seiner Amtszeit ein Programm, welches sowohl bestehende als auch neue Klageformeln, die zulässigen Aktionen und Einreden im späteren Prozess, enthielt. Die Prätores erklärten also vor Amtsantritt, wie sie in bestimmten Fällen entscheiden würden. Sie banden sich selbst. Auf diesem Wege hatten sie die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des Privatrechts. 10

Die **Zensoren** schließlich waren für Volkszählungen und Sittenaufsicht zuständig. Dieses Amt wurde nur alle 5 Jahre für 18 Monate besetzt. Zensoren entschieden auch über den Zugang zum Senat. Dieses Amt folgte in der Ämterlaufbahn wegen seines hohen Ansehens zumeist dem Konsulat nach. 11

Die Wahl der Amtsträger sowie die Entscheidung über Krieg und Frieden oblag der Zenturiatsversammlung. Alle römischen Bürger waren entsprechend ihrem Vermögen in 193 **Zenturien** (= Hundertschaften) eingeteilt. Die Einteilung entsprach der militärischen Gliederung des römischen Volkes. 12

- 13** Kontrolliert wurden die Magistrate durch den **Senat**. Dieser bestand aus ehemaligen Amtsträgern und hatte formell wenig Befugnisse; er konnte lediglich „Ratschläge“ erteilen (**senatus consulti**). Dennoch hatte er faktisch **großen Einfluss**, resultierend vor allem daraus, dass er der ruhende Pol neben den ständig wechselnden Magistraten war.
- 14** Als Vertreter der Plebs fungierten ab 494 v.Chr. die **Volkstribunen**, die auch gegenüber allen Amtsträgern sakrosankt (= unverletzlich) waren und die ein **Vetorecht** gegenüber Gesetzen hatten sowie das Recht, jeden magistratischen Eingriff gegenüber einem Bürger zu unterbinden. Die Volkstribunen leiteten auch die Versammlungen der Plebs, deren Beschlüsse (Plebiszite) ab dem Jahre 287 v.Chr. (Lex Hortensia) förmlich ergangenen (den in der Volksversammlung beschlossenen Gesetzen – leges) gleichgestellt waren.

Diese Ausführungen stellen das komplexe System der Ämterverteilung dar und zeigen auf, welche politischen Kämpfe sich hinter jeder Konzession verbargen, die sich schließlich in einer Rechtsposition verfestigte.

## 2. Zwölf-Tafel-Gesetz

- 15** Der größte Erfolg der Plebs im Kampf gegen das Patriziat gelang im 5. Jh. v.Chr. mit der Durchsetzung ihrer **Forderung nach schriftlicher Fixierung des Rechts**. Zur Zeit der Könige hatten allein die Priester, die aus dem Patriziat stammten, Rechtskenntnisse. Durch das **Zwölf-Tafel-Gesetz** wurden grundlegende Rechtsregeln für jeden Römer zugänglich. Es stellte somit einen wesentlichen Beitrag zu Rechtssicherheit dar. Die bronzenen Tafeln wurden auf dem Forum aufgestellt. Ihr Inhalt ist heute leider nur noch bruchstückhaft überliefert.<sup>4</sup>

Zusammengestellt wurde das Gesetz von einer 10-Männer-Kommission (den *decem viri*), von der berichtet wird, sie hätte sich von griechischen Gesetzen inspirieren lassen. Die Tafeln enthielten Regeln über den Zivilprozess (wahrscheinlich Tafeln I–III) sowie zum Familien-, Vormundschafts- und Erbrecht (IV–V), Sachenrecht, insbesondere Nachbarrecht (VI–VII), Strafrecht (VIII–IX) und Sakralrecht (X). Eine strenge Trennung von Straf- und Zivilrecht kannten die Römer allerdings nicht.

Die Tafeln XI und XII wurden von einer zweiten 10-Männer-Kommission hinzugesetzt und enthielten verschiedene Ergänzungen.

- 16** Wie bedeutsam die Gesetze im Rechtsverständnis der Römer waren, zeigt die Tatsache, dass man als Schüler noch zu Zeiten Ciceros das Gesetz auswendig lernen musste,<sup>5</sup> und dass noch im 2. Jh. n.Chr., mehr als 500 Jahre, nachdem die Originaltafeln beim Gallierbrand (387 v.Chr.) vernichtet worden sein sollen, der römische Jurist Gaius einen Kommentar der Zwölf Tafeln in sechs Bänden herausgab.

<sup>4</sup> Vgl. Huchthausen u.a. (Hrsg.), *Römisches Recht*, 1975, S. 3 ff.; Düll (Hrsg.), *Das Zwölf-tafelgesetz. Texte, Übersetzungen und Erläuterungen*, 7. Aufl. 1995.

<sup>5</sup> Cicero, *De legibus*, 2.23.59, zitiert nach Nickel (Hrsg.), *Über die Gesetze. Stoische Paradoxien / De legibus. Paradoxa Stoicorum*, 3. Aufl. 2011, S. 136 f.

**Beispiele:<sup>6</sup>**

I. *Si in ius vocat, ito.*  
*Ni it, antestamino:*  
*igitur em capito.*

Wenn der Kläger jemanden vor Gericht ruft, soll der Beklagte gehen.  
 Wenn der Beklagte nicht geht, soll der Kläger Zeugen auffordern. Dann soll der Kläger den Beklagten ergreifen.

VIII, 2: *Si membrum rupsit,*  
*ni cum eo pacit, talio esto.*

Wenn jemand einem anderen ein Glied verstümmelt und er sich nicht mit dem Verletzten friedlich einigt, so soll ihm das Gleiche geschehen. (Vgl. R. Düll, Zwölftafelgesetz. Rekonstruktionsversuch, 1995; F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte, 1. Abschn. München 1989, S. 287 ff.)

**II. Kriegerische Auseinandersetzungen und Ausdehnung Roms**

Der Aufstieg Roms zur Weltmacht musste zu Veränderungen des Rechts führen. Die Rechtsregeln, die für einen kleinen überschaubaren Stadtstaat entwickelt wurden, passen für ein Riesenreich ebenso wenig, wie die alte Verwaltung und das ursprüngliche politische System für die Verhältnisse in der Kaiserzeit angemessen sein konnten.

17

**B. Recht und Rechtswissenschaft****I. Priesterrecht, Legisaktionenverfahren**

Einen weiteren Höhepunkt erreichte die Durchsetzung der Plebs gegenüber dem Adel durch die **Zulassung zu Priesterämtern** (300 v.Chr., Lex Ogulnia). Trotz der XII Tafeln besaßen die **Priester faktisch ein Monopol der Rechtskenntnis** und, wichtiger noch, der Rechtsanwendung. Alle Rechtshandlungen der Zeit, auch der Prozess, waren in hohem Maße von der Einhaltung ritueller Formen abhängig, die ursprünglich nur die Priester kannten.

18

Das wurde besonders im **Legisaktionenverfahren** deutlich. **Gaius**, der sein berühmtes Institutionen-Lehrbuch – Einführungslehrbuch für Anfänger – ca. 160 n.Chr. schrieb, berichtet über den Legisaktionenprozess, also über ein zu seiner Zeit bereits unübliches Verfahren (IV, 11):

19

„Die Klagen, die unsere Vorfahren anwandten, wurden Legisaktionen genannt, entweder weil sie in Gesetzen (*leges*) überliefert waren – damals waren nämlich Edikte der **Prätoren**, in denen die meisten Klagen eingeführt worden sind, noch nicht üblich<sup>[7]</sup> – oder deswegen, weil sie genau an die Worte des Gesetzes angepaßt waren und deshalb als genauso unverletzlich galten wie die Gesetze. Daher gibt es eine **Rechtsauskunft**,<sup>[8]</sup> daß jemand, der wegen abgehauener Weinstöcke geklagt und dabei in der Klage das Wort ‚Weinstöcke‘ gebraucht hatte, seinen Prozess verloren habe, weil er das Wort ‚Bäume‘ hätte nennen müssen, denn im Zwölftafelgesetz, nach dem ihm die Klage wegen der abgehauenen Weinstöcke zustehe, sei allgemein von ‚abgehauenen Bäumen‘ die Rede.“<sup>9</sup>

Die Textstelle verdeutlicht die starke Bindung an das gesprochene Wort innerhalb dieser Prozessform. Bereits ein einfacher Versprecher führte zum Prozessverlust. Fest vorgeschriebene Spruchformeln prägten das Verfahren dann auch vor dem Prätor (erster Verfahrensabschnitt *in iure*, d.h. vor der Gerichtsstätte). Dieser entschied nach dem Vor-

6 Aus Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht, 9. Aufl. 2001, S. 17 f.

7 Zum prätorischen Edikt im folgenden Abschnitt.

8 Zu den Rechtsauskünften Rn. 30.

9 Übersetzung aus Huchthausen u.a. (Hrsg.), Römisches Recht, 1975, S. 172 f.

bringen des Klägers darüber, ob eine ‚actio‘, ein Klaganspruch für das Begehren zur Verfügung stand. Im dem sich anschließenden Verfahren vor einem Laienrichter (zweiter Verfahrensabschnitt *apud iudicem*) wurde letztlich Beweis erhoben und der Streit entschieden.

- 20 Der Zugang zur Justiz wurde erleichtert. Zunächst bekam die Plebs Zugang zu Priesterstellen. Dann veröffentlichte das Ius Flavianum (ca. 300 v.Chr.) die **Prozess- und Klageformeln**, sodass die Rechtswissenschaft sich von einer Geheimwissenschaft entfernte. Beide Akte sowie die Abspaltung der Prätur markierten den Beginn der weltlichen Jurisprudenz.

## II. Prätor, Prozess und Edikte

- 21 Zivilprozesse wurden (ab 367 v.Chr.) beim Prätor als dem Jurisdiktionsbeamten/Magistrat eingeleitet. Ursprünglich hatte die Rechtsprechungsmacht zum Amt der Konsuln gehört. Nach der Abspaltung der Prätur vom Konsulat (Rn. 10) erhielten ab 337 v.Chr. auch Plebejer Zugang zur Prätur.

### 1. Zivilprozess und „actio“

- 22 Heute (d.h. seit Windscheid, Rn. 568) trennen wir materielles und formelles (prozessuales) Recht; wir unterscheiden den Anspruch (§ 194 BGB) von seiner prozessualen Durchsetzung. Dem römischen Rechtsdenken war das fremd. Es fasste beides in der **actio**, der Klage, zusammen.
- 23 Der Formularprozess, der nach und nach das Legisaktionenverfahren ersetzte, lief etwa so ab: Das **Verfahren beim Prätor** (*in iure*) sollte die Frage klären, ob für den vom Kläger behaupteten Sachverhalt eine Möglichkeit zur rechtlichen Durchsetzung gegeben war. Die zulässigen Klagen entnahm man dem vom Prätor zu Beginn seiner Amtszeit verlautbarten Edikt.

Ein Beispiel, wie ein Prätor ein heute aus § 823 Abs. 1 BGB bekanntes Problem behandelte, dass z.B. eine Kuh einer Person Schaden zugefügt hatte:<sup>10</sup>

„Gaius Sejus soll Richter sein.

Wenn es sich erweist, dass der Vierfüßer Schaden angerichtet hat, um welche Angelegenheit es hier geht [... genaue Beschreibung des Geschehens], weswegen der Kläger dem Beklagten entweder den Schaden zu ersetzen oder das Tier für die Schadenszufügung auszuliefern verpflichtet ist [hiermit waren die Voraussetzung und die Rechtsfolge festgelegt; vgl. heute § 823 Abs. 1 BGB], dann sollst Du, Richter, den Beklagten dem Kläger (entweder) in den Geldbetrag verurteilen, den diese Angelegenheit ausmacht, oder (das Tier) für die Schadenszufügung ausliefern.

Wenn es sich nicht erweist, sollst Du freisprechen.“

Das Quellenbeispiel enthält eine prozessuale Besonderheit, die sich vom heutigen Deliktsrecht unterscheidet: Statt den Schaden als solchen ersetzen zu müssen, konnte der Beklagte verurteilt werden, das schädigende Tier (in anderen Fällen der schädigende Sklave) an den Geschädigten zu übereignen (Noxalklage, Rn. 51).

<sup>10</sup> Nach Liebs, Römisches Recht, 6. Aufl. 2004, S. 38. Weitere Beispiele in Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, 21. Aufl. 2017, § 83 Rn. 11 ff.

Zumeist übernahmen die Prätores die Klageformeln von ihren Vorgängern, oft aber wurden dem Edikt neue Klageformeln hinzugefügt. Bei der *actio* unterstellte der Prätor dabei den Klägervortrag als wahr und prüfte, ob das Klagebegehren rechtlich anerkannt war, d.h. ob eine Klage (eine **actio**) für das Klagebegehren bestand. Das war der heutigen Schlüssigkeitsprüfung im Zivilprozess ähnlich. Hielt der Prätor den Vortrag für unschlüssig, erteilte er keine Klage, und der Prozess war beendet. Hielt er ihn für schlüssig, so erteilte er dem Kläger eine Klage. Gleichfalls konnte der Prätor dem Beklagten für Einwendungen und Einreden eine **exceptio** (z.B. *exceptio doli* = Einrede der Arglist) erteilen. Die Rechtsfragen wurden somit „vorweg“ geklärt. Beides zusammen, *actio* und *exceptio*, ergeben die schriftlich vom Prätor erteilte Prozessformel. Diese enthielt eine Verurteilung, die durch das Vorliegen der Klagevoraussetzungen bedingt war. Darüber hinaus mussten die Parteien sich mit dem Prätor auf die Person eines Laienrichters verständigen, vor dem das Verfahren im **zweiten Stadium** (*apud iudicem*) stattfand. Mit der Erteilung der Klage und der Einigung auf die Person des Richters war der Streit befestigt (**litis contestatio**), modern gesprochen: rechtshängig. Der **Laienrichter** erhob die entsprechenden Beweise und entschied – nach Maßgabe der vom Prätor erteilten Klage – durch Urteil.<sup>11</sup>

## 2. Zwangsvollstreckung

Die **Zwangsvollstreckung** nach den Zwölf-Tafel-Gesetzen zeichnete sich durch große Härte aus. Der Gläubiger durfte den Schuldner für 60 Tage verhaften lassen. In dieser Zeit konnte er seine Schuld begleichen. Sodann durfte der Gläubiger den Schuldner im Wege der Personalexekution töten lassen (strittig) oder ihn in die Sklaverei verkaufen. Mit dem Übergang zum Formularprozess (Rn. 23) wurde zwar die Möglichkeit der Personalhaftung nicht abgeschafft, gleichwohl vollstreckten die Gläubiger regelmäßig in das Schuldnervermögen.<sup>12</sup> Anders als heute konnte kein einzelner Gläubiger gegen den Schuldner vollstrecken. Vielmehr erfolgte eine Gesamtvollstreckung im Konkurs: Alle Gläubiger ‚liefen zusammen‘ (von lat. *concurrere*), um gegen den Schuldner zu vollstrecken. Der Schuldner, der es dazu kommen ließ, verfiel der Infamie (*infamia*), d.h. er verlor zentrale Rechte als römischer Bürger, insbesondere den Zugang zu Ämtern und die Prozessfähigkeit.

24

## 3. „Ius gentium“ und „Ius civile“

Ein römischer Bürger lebte nach römischem Recht, d.h. nach der Interpretation der Zwölf Tafeln. Er konnte sich z.B. in Strafsachen darauf berufen, in Rom von einem römischen Gericht abgeurteilt zu werden, wie es auch der Apostel Paulus getan hat.<sup>13</sup> In den römischen **Provinzen** galt einheimisches Recht zum Teil weiter. In Italien waren seit den 80er Jahren des ersten Jhs. v.Chr. alle italischen Bundesgenossen in den Bürgerverband aufgenommen worden und lebten nach römischem Recht. Die Aufnahme der gesamten provinziellen Bevölkerung in das römische Bürgerrecht durch die **Constitutio Anto-**

25

<sup>11</sup> Vgl. Kaser/Knütel/Lohse, Römisches Privatrecht, 21. Aufl. 2017, §§ 80 ff.; zur Ablösung des aktionenrechtlichen Denkens im 19. Jh.: a.a.O., § 28.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu M. Kaser/R. Knütel, Römisches Privatrecht, S. 387 f.

<sup>13</sup> Vgl. Apostelgeschichte 22, 25.

**niniana** (212 n.Chr.) hatte aber nicht denselben Effekt. Nach wie vor lebten große Teile der provinziellen Bevölkerung nach eigenem Recht (beispielsweise in Ägypten, wie Papyri – ägyptische Urkunden z.B. über Grundstücksgeschäfte und andere Verträge – beweisen).

- 26 Neben dem alten ***ius civile***, nach dem römische Bürger lebten, kannte man das ***ius gentium***:

„Alle Völker, die durch Gesetze oder Gewohnheiten geleitet werden, befolgen teilweise ihr eigenes, teilweise das allen Menschen gemeinsame Recht. Denn das Recht, das ein Volk sich selber gibt, ist ihm allein eigen und heißt *ius civile*, das bedeutet etwa: das einem Staat (*civitas*) eigentümliche Recht [nicht etwa: bürgerliches Recht im heutigen Sinne]; das Recht aber, das die natürliche Vernunft unter allen Menschen begründet, wird in völlig gleicher Weise bei allen Völkern befolgt und heißt *ius gentium*, das bedeutet etwa: das Recht, das alle Völker befolgen. Das römische Volk befolgt also teilweise sein eigenes, teilweise das gemeinsame Recht aller Menschen.“<sup>14</sup>

***ius gentium*** ist also das Recht der Völker. Der Begriff ist aber nicht mit Völkerrecht zu übersetzen und zu verwechseln, das heute als internationales öffentliches Recht definiert wird, welches die Völkerrechtssubjekte – vor allem Staaten und internationale Gemeinschaften wie die UNO – bindet. Das *ius gentium*, das auf Fremde angewandt wurde, war in Wirklichkeit römisches Recht.<sup>15</sup> Angewendet wurde es vornehmlich vom Fremdenprätor, der ab der Mitte des 3. Jh. v.Chr. in Rom für Rechtsstreitigkeiten zwischen Römern und Ausländern sowie zwischen Ausländern untereinander zuständig war. Da das *ius civile* für sie nicht galt, war der **Fremdenprätor** noch in stärkerem Maße auf eigene Rechtsetzung angewiesen und bildete das Recht entscheidend fort. Weil das *ius gentium* daher flexibler und leichter zu handhaben war – ein Konsens genügte –, wurde es auch auf Römer angewandt. Der zunehmende Handel mit Völkern, die nicht römischem Recht unterfielen, führte auf der Grundlage der *bona fides* zur Entwicklung wichtiger Klagen unter dem Mantel des *ius gentium*, namentlich Kauf, Miete, Pacht, Werk, Dienst, Auftrag und Gesellschaft.<sup>16</sup> Indem die römischen Juristen das *ius gentium* rezipierten, wurde dieses zu einem Teil des *ius civile*.

- 27 Der Begriff *ius civile* ist auch im Gegensatz zum *ius honorarium* (Rn. 28) zu sehen. In diesem Sinne bedeutet er das alte (Gesetzes-)Recht, das in den Zwölf Tafeln und anderen, die Zwölf Tafeln ergänzenden oder modifizierenden Gesetzen (z.B. der Lex Aquilia von 286 v.Chr., die das Schadensersatzrecht regelte) festgelegt war – im Gegensatz zum Amtsrecht der Prätores.<sup>17</sup>

#### 4. „*ius honorarium*“ und Edikte

- 28 Einer nicht mehr primär agrarisch, sondern zunehmend durch Handel und Unternehmertum geprägten Wirtschaft genügte das alte *ius civile* (Rn. 26) nicht mehr, um die neuen Rechtsverhältnisse zu erfassen. Allmählich trat neben das alte formstrenge Recht ein wesentlich flexibleres, **durch den Prätor geschaffenes Recht**, mit dem diese Lücken ausgefüllt wurden (*ius honorarium*; griech. *honos* = Ehrenamt). Wesentliche Grundlage

14 Gaius, Institutionen, I, 1, Übersetzung aus Huchthausen u.a. (Hrsg.), Römisches Recht, 1975, S. 11.

15 Vgl. Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 2005, S. 94 ff., 98.

16 Vgl. hierzu Bretone, Geschichte des römischen Rechts, 2. Aufl. 1998, S. 93 ff.

17 Vgl. Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 2005, S. 31 ff.

hierfür war das vom Fremdenprätor anzuwendende und fortgebildete *ius gentium* (Rn. 26). Die Bedeutung des *ius honorarium* nahm im Lauf der Jahrhunderte immer mehr zu, weil die Rechtsuchenden mit stets neuen Fragen an die Prätores herantraten. Das ist heute bei den Gerichten ebenso. Die Prätores bildeten das Recht – entsprechend ihren Kompetenzen – von Fall zu Fall fort. Heute gilt das vor allem für unsere Obergerichte, die das Recht offen fortbilden. Ansonsten gilt heute das Prinzip, dass die Richter an das Gesetz gebunden sind; eben keine Gesetzgeber. Die prätorische Fortbildung des römischen Rechts fand ihren Niederschlag im **Edikt**, aus dem das obige Zitat stammt (Rn. 23). Nach der Formulierung des Juristen Papinian (142–212) bestand die Aufgabe des Prätors darin, das überkommene Recht „zu unterstützen, zu ergänzen und zu verbessern“. <sup>18</sup> Hierauf beruhten alle wichtigen neuen Klagen aus den uns bis heute geläufigen Verträgen (Rn. 26). Die zu unflexiblen Klagen des alten *ius civile* wurden durch vom Prätor gewährte Einreden (*exceptiones*) marginalisiert.

Alle Magistrate hatten das Recht, Edikte (verbindliche Anordnungen gegenüber dem Volk) zu erlassen (*ius edicendi*). Es war üblich, zu Beginn der einjährigen Amtszeit darin Grundsätze über die zukünftige Amtsführung zu veröffentlichen. Von besonderer Bedeutung war dies beim Prätor, der Klageformeln, die er anerkennen wollte, veröffentlichte. Damit aber nicht von Jahr zu Jahr die Grundsätze der Rspr. geändert wurden, übernahm jeder Prätor in der Regel die Grundsätze seiner Vorgänger, sodass das prätorische Edikt regelmäßig fortgeschrieben wurde (Rn. 28). Viel später (etwa 130 n.Chr.) kam es zu einer **Abschlussredaktion der prätorischen Edikte** durch den Juristen **Julian** (etwa 100–170 n.Chr.). Durch den Auftrag zu diesem sog. *edictum perpetuum* <sup>19</sup> stärkte Hadrian den Einfluss der Kaiser gegenüber den Prätores.

29

### III. Rechtsunterricht und Juristen

Eine Juristenausbildung, wie sie uns heute als staatliche selbstverständlich ist, gab es in Rom nicht. Zwar waren Rechtskenntnisse in der Oberschicht kulturelles Allgemeingut, doch brauchte selbst ein Prätor kein Rechtskundiger zu sein; er wurde jedoch von Rechtskundigen beraten (*consilium*). Das Amt des Prätors war ein notwendiges Durchgangsstadium in der Ämterlaufbahn zum Konsul. Eine Vorform von Verwissenschaftlichung des Rechts begann mit den priesterlichen Rechtsauskünften. Mit der Laisierung der Rechtskenntnisse ging auch die **öffentliche Rechtsauskunft** (Respondiertätigkeit) auf Laien über. Coruncanus (ca. 250 v.Chr.) erteilte öffentlich Rechtsauskünfte und -unterricht. Er veröffentlichte „*memorabilia responsa*“ (bemerkenswerte Bescheide). Diese Respondiertätigkeit war ein wichtiges Element der Rechtspflege. Alle Privatpersonen, aber auch Prätores und andere Magistrate, konnten so Gutachten über Rechtsfälle einholen.

30

Erste rechtswissenschaftliche Bearbeitungen der Gesetze entstanden, z.B. der Kommentar zum *ius civile* von Quintus Mucius Scaevola (Libri XVI iuris civilis, ca. 90 v.Chr.).

<sup>18</sup> D.1,1,7,1 (Papinian *libro secundo definitionum*). Übersetzung aus Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, *Corpus Iuris Civilis*, Bd. 2, 1995, S. 93 f.

<sup>19</sup> Bis heute maßgebliche Edition von Lenel, *Das edictum perpetuum*. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, 3. Aufl. 1927.

#### IV. Strafrecht

- 31 Im bäuerlichen Stadtstaat reichte die **Privatklage** der Bürger gegeneinander oder die Hausgewalt zur Wahrung des Rechtsfriedens aus. Bei den ‚Germanen‘ werden wir später Ähnliches sehen (Rn. 93). Gegen Ende der Republik wurde offenbar eine öffentliche Strafjustiz erforderlich, die im 1. Jh. vornehmlich von **Geschworenengerichten** ausgeübt wurde. Bei Verletzung individueller Rechte reichte es, den Konflikt unter Privaten zu regeln. Als dies zur Konfliktbewältigung nicht mehr genügte, ging man zum öffentlichen Strafrecht über. Diese Entwicklung wiederholte sich im Mittelalter in ähnlicher Weise (Rn. 190).

Die ersten Geschworenengerichte sollten über die **Vergehen der Provinzstatthalter** urteilen. Provinzstatthalter wurden rekrutiert aus dem Kreis ehemaliger Magistrate. Die Ehrenämter wurden unentgeltlich ausgeübt. Während der Dauer der Statthalterschaft versuchten die Statthalter, sich bei der Verwaltung der Provinzen schadlos zu halten, insbesondere weil bei ihren Wahlkampagnen erhebliche Kosten entstanden waren. Da die Geschworenengerichte für die Erpressungen der Statthalter mit Senatoren besetzt waren, denen vielfach die gleiche Laufbahn vorschwebte oder die sie bereits hinter sich hatten, blieben die Verfahren in der Regel erfolglos. Im Zuge der Reformbestrebungen zu Beginn der Bürgerkriege versuchte man, durch eine andere Besetzung der Geschworenenbank Abhilfe zu schaffen. Durch Sulla wurde das aber wieder rückgängig gemacht (82 v.Chr.). Man sieht hier erneut, wie stark die Entwicklung des Rechts mit den politischen Entwicklungen verwoben war und ist.

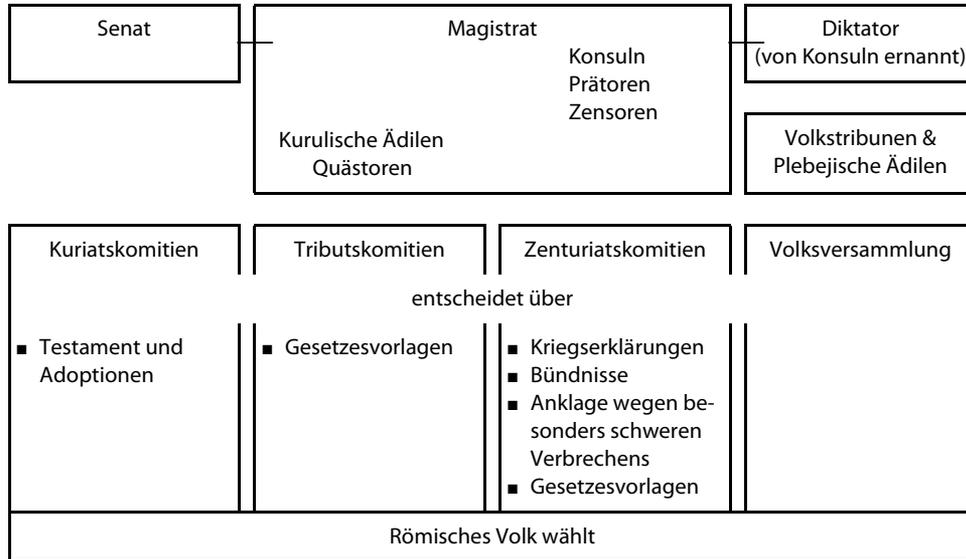
- 32 Durch die *leges Corneliae* (82 v.Chr.) wurden **ständige Straf-Schwurgerichte** eingerichtet, die auch auf Kapitalstrafen erkennen konnten. Dort traten als Ankläger und Verteidiger **Gerichtsredner** auf, die aber keine Rechtskenntnisse zu haben brauchten. Auch Cicero (106–43 v.Chr.) wirkte als Gerichtsredner. Ein erfolgreiches Auftreten als Gerichtsredner – besonders als Verteidiger – sicherte hohes öffentliches Ansehen.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Zum Strafrecht: Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. 2005, S. 81 ff.; grundlegend zur Vertiefung Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, 1962; klassische Darstellung von Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899.

Übersicht: Die römische Republik

Die Verfassung der Republik



<b>Magistrat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Konsuln:</b> höchste Befehlsgewalt; Hauptaufgaben: Innen- und Außenpolitik (in Notzeiten ernannt ein Konsul im Einvernehmen mit dem Senat für max. 6 Monate einen Diktator)</li> <li>■ <b>Prätores:</b> zunächst höchstes Staatsamt, ab 367 v.Chr. auf Rspr. beschränkt (267 v.Chr. Einführung des Fremdenprätors)</li> <li>■ <b>Ädilen:</b> Marktaufsicht und Polizeigewalt; ab 367 v.Chr. (Leges Licinia Sextiae) Amt des kurulischen Ädilen eingeführt, die Marktaufsicht übernahmen</li> <li>■ <b>Quästoren:</b> Verwaltungs- und Steuerbeamte</li> <li>■ <b>Zensoren:</b> ehrenvollstes Amt, außerhalb der Ämterlaufbahn; zuständig für Sittenaufsicht und für Volkszählung als Grundlage der Besteuerung</li> </ul>
------------------	---

<b>Senat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kontrolliert die Beamten</li> <li>■ Besetzung vorwiegend aus ehemaligen Beamten</li> <li>■ auf Ratschläge beschränkt (senatus consulti)</li> </ul>
--------------	---

<b>Volkstribun</b>	Amt, 494 v.Chr. infolge des Ständekampfes als Vertreter der Plebs eingerichtet; Volkstribune waren unverletzlich gegenüber Beamten und besaßen Vetorecht bezüglich Gesetzen
--------------------	---

<b>Volksversammlung</b>	wählt Volkstribunen und plebejische Ädilen, Beschlüsse ab 287 v.Chr. (lex Hortensia) für das ganze Volk verbindlich
-------------------------	---

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

<b>Abegg</b> .....	469, 637	<b>Auschwitz-Prozess</b> .....	772
<b>Abschlussredaktion des</b>		<b>Auslegung</b> .....	390, 569, 704, 706, 748,
<b>prätorischen Edikts</b> .....	43	.....	765, 781, 846
<b>Abschreckung</b> .....	421, 428, 461	<b>Autorität der Texte</b> .....	365
<b>Absolutismus</b> .....	270 ff., 482, 559	<b>Azo</b> .....	208, 235, 294
<b>Abstraktionsprinzip</b> .....	329, 403, 866		
<b>Abzahlungsgesetz</b> .....	619	<b>Bahrprobe</b> .....	105
<b>Accursius</b> .....	235, 294, 568	<b>Baldus</b> .....	238, 294, 308
<b>actio</b> .....	22 ff., 223, 328, 568	<b>Bambergensis</b> .....	410
<b>legis Aquiliae</b> .....	328	<b>Bartolus</b> .....	238, 285, 293, 308
<b>Adel</b> .....	18, 155, 165, 249, 479 f., 492	<b>Bauern</b> .....	34, 65, 155, 167 ff., 172, 182,
<b>Ädile</b> .....	9	.....	193, 478, 608, 833
<b>Adjektivische Klagen</b> .....	51	<b>Bauernstaat</b> .....	849
<b>Adoptivkaiser</b> .....	37	<b>Bauernkriege</b> .....	303
<b>advocatus</b> .....	116, 302	<b>Bauernlegen</b> .....	478
<b>Akkusationsprinzip</b> .....	543	<b>Bayrisches Strafgesetzbuch</b> .....	385
<b>Aktenversendung</b> .....	300, 320, 391, 422	<b>Betriebsrätegesetz</b> .....	712
<b>Aktiengesetz</b> .....	613	<b>Beweismittel, magische</b> .....	104
<b>Allg. Deutsche Wechselordnung</b> .....	584	<b>Beamte</b> .....	47, 89, 165, 248, 261, 731
<b>Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch</b> .....	584	<b>Beccaria</b> .....	433, 453
<b>Allg. Landrecht für die Preußischen</b>		<b>Begriffsjurisprudenz</b> .....	573, 576
<b>Staaten (=ALR)</b> .....	386 ff.	<b>Beichtsummen</b> .....	233
<b>Allgemeiner Teil</b> .....	94	<b>beneficium</b> .....	126
<b>allod (=eigen)</b> .....	156, 167, 218	<b>Bentham</b> .....	381
<b>Amt</b> .....	23, 30, 135, 240, 305, 395, 546	<b>Berner</b> .....	469, 637
<b>Amtmann</b> .....	261	<b>Beseler</b> .....	529, 531, 563, 611
<b>Anbietungspflicht</b> .....	266	<b>Besitz</b> .....	57, 76, 218, 220 f., 330, 506, 590
<b>Anfangsklage</b> .....	222	<b>Besserung</b> .....	430, 462, 549, 640
<b>Anspruchsbegriff</b> .....	568	<b>Betriebsstrafen</b> .....	623
<b>Anwalt</b> .....	183, 302	<b>Beweisverfahren</b> .....	104, 107, 185, 202
<b>Appellationsgericht</b> .....	455, 536	<b>Billigkeitsentscheidungen</b> .....	301
<b>Arbeitsrecht</b>		<b>Binding</b> .....	469, 637
<b>kollektives</b> .....	619, 712, 751, 800	<b>Bindung an das Gesetz</b> .....	450, 458
<b>Arbeitsgerichtsgesetz</b> .....	714	<b>Bismarck</b> .....	499
<b>Arbeitsordnungen</b> .....	623, 632	<b>Bloch</b> .....	340, 415, 705
<b>Arbeitsrecht</b> .....	619 ff., 708 ff., 712 ff.	<b>Bluntschli</b> .....	593, 624
.....	751 ff., 796 ff.	<b>Blutgerichte</b> .....	195
<b>individuelles</b> .....	713	<b>Blutrache</b> .....	81, 110, 190, 192
<b>Arbeitsstrafen</b> .....	431	<b>Bodenreform</b> .....	836
<b>Arbeitsvertrag</b> .....	593 f., 608, 624	<b>Bodin, Jean</b> .....	141, 273
<b>Aristoteles</b> .....	3, 140	<b>Böhmer, J. H.</b> .....	321, 425
<b>artes liberales</b> .....	306	<b>Bologna</b> .....	230, 232 ff., 281, 304
<b>auctoritas</b> .....	358	<b>Bonifatius VIII.</b> .....	138, 151
<b>Aufklärung</b> .....	155, 278, 362, 372, 389, 400,	<b>Börsengesetz</b> .....	612
.....	408, 432 ff., 445, 458, 537, 679, 772	<b>Brant</b> .....	309
<b>Aufopferung</b> .....	397	<b>Bridewells (= Houses of correction)</b> .....	430
<b>Aufwertungsurteil</b> .....	709	<b>Brunnemann</b> .....	320
<b>Augustinus</b> .....	347, 460	<b>Bulgarus</b> .....	235
<b>Augustus</b> .....	37, 43	<b>Bürgerliches Gesetzbuch</b> .....	399, 506

Bürgerliches Recht .....	26, 784 ff.	Dekretalen .....	151
Buße .....	81, 91 ff., 95 ff., 103, 120, ..... 145, 718, 751	Dekrete .....	41
Bußgeldkataloge .....	87, 198, 226	Demagogenverfolgung .....	538
Bußsakrament .....	233, 346	Descartes .....	363
<b>Caesar</b> .....	37	Deutsche Arbeitsfront .....	751
Canon .....	151	Deutschenspiegel .....	148
Carmer .....	388, 390	Deutsches Privatrecht .....	211, 373, 523
Carolina .....	252, 288, 408 ff.	Diebstahl .....	56, 94, 96, 193, 208, 222
Carpzov .....	299, 320, 424	Dienstbarkeiten .....	333
Chlodwig .....	89	Dienstgut .....	165
Cicero .....	16, 32, 349	Digesten (= Pandekten) .....	44, 72, 230, 235, ..... 317, 513, 519, 569
Cluniazensische Reform .....	134	Ding (= Thing) .....	80 ff., 102
Cocceji .....	387	Dingpflicht .....	130
Code Civil .....	399 ff., 582	doctor decretalium .....	281
Code pénal .....	399	doctor legum .....	281
Codex		Dolus (=Vorsatz) .....	210, 427
des Corpus Iuris Civilis .....	72	Dominat .....	1, 63 ff.
Euricianus .....	77, 86, 89	dominium .....	76, 330
Gregorianus .....	69, 72	Donellus .....	308
Hammurabi .....	3	Dreiklassenwahlrecht .....	497
Hermogenianus .....	69, 72	Dresdner Entwurf .....	606
Juris Bavarici Criminalis .....	385	Durkheim .....	649
Maximilianeus Bavaricus Civilis .....	385	<b>Ebert, Friedrich</b> .....	661, 667
Theodosianus .....	69, 72	ecclesia vivit lege romana .....	150, 233
coemptio .....	60	Edictum Rothari .....	87
communis opinio .....	294	Edictum Theodorici .....	77, 86, 88
Conring .....	287, 318, 373	Edikte .....	19, 21 ff., 41, 277
consensus facit nuptias .....	227	Ehégüterrecht .....	263, 316
Constitutio Antoniniana .....	27	Eehindernisse .....	227
Constitutio Criminalis		Eherecht .....	60, 227, 333, 602, 746, 784, 788
Bambergensis .....	410	Ehrlich .....	698
Constitutio Criminalis		Eichhorn .....	522 f., 611
Carolina .....	252, 288, 410 ff.	Eid .....	104 ff., 112, 193, 203, 333
Constitutio principis .....	42	Eidbruchstheorie .....	200
Corpus Iuris .....	232 ff., 306, 319, 373, 569	Eigen (= allod) .....	167, 173, 218
Canonici .....	152	Eigenkirche .....	115
Civilis .....	45, 72, 88, 152	Eigentum .....	44, 57, 76, 81, 115, 128, 156, 214, ..... 220, 274, 329 ff., 350, 370, 403, 479, 835, 864
Coruncanus .....	30	Eike von Reggow .....	146
Coütumes .....	145	Eingriffsverwaltung .....	559
Cuiatius .....	308	Einigung .....	196, 223, 819
Cuius regio, eius religio .....	256	Eisenprobe .....	105
Culpa (= Fahrlässigkeit) .....	210, 329	Elegante Jurisprudenz .....	308
culpa in contrahendo .....	576	Emmingerschen Justizreform .....	720
curia novit iura .....	293	Enteignung .....	836
<b>Dankelmann</b> .....	548	Entnazifizierung .....	774, 879
Dante .....	138	epitome (= Auszüge) Ulpiani .....	69
Darjes .....	378	Erbanfall .....	214
Darwin .....	574, 649	Erbantritt .....	214
delicta atrocissima .....	426, 441	Erbenbeispruchsrecht .....	216
Decretum Gratiani .....	149 ff.	Erbenwartrecht .....	216
Defensor Pacis .....	138, 140, 359	Erbfolge in Lehen .....	161, 214

Erbrecht	.....	256, 261, 270 f., 277, 288, 495, 550
frühmittelalterliches .....	131	
im BGB .....	603	
im Lehensrecht .....	156, 172	
im römischen Recht .....	15, 61	
in den Stadtrechtsreformationen .....	316	
Repräsentationsprinzip .....	334	
Erbteilung .....	215	
Erbverträge .....	316	
Erllass .....	41, 87, 114, 150, 369, 486, 718	
Erpressungen der Statthalter .....	31	
Etruskische Könige .....	4	
Evokationsrecht .....	181	
Ewiger Landfriede .....	194, 252	
Exceptio .....	23, 708	
Exkommunikation .....	189, 193	
extranei heredes .....	62	
<b>Fahrhabe</b> .....	221	
Fahrlässigkeit .....	96, 210, 329, 420, 427, 459	
Falk .....	532	
Familienrecht .....	316, 333, 346, 401, 786	
Fehde .....	110, 191 ff.	
Fehdeverbot, endgültiges .....	252	
Feuerbach, P. J. A. ....	454 ff., 646	
Flavius .....	702	
Föderaten .....	67 f., 86, 88 f.	
Folter .....	190, 205, 409, 414 ff., 414, 432, ..... 438 ff., 537, 757	
Formstrenge (Prozeß) .....	25	
Frank .....	742, 750	
Franken .....	68, 86, 89, 127, 240	
Frankfurter Reformation .....	311	
Französische Revolution .....	360, 472	
Freiburg, Stadtgründung .....	172, 241	
Freiburg, Stadtrecht .....	308, 312, 316, 333	
Freirechtsschule .....	702 ff.	
Freisler .....	747, 765	
Freizügigkeit .....	65, 172, 478	
Fremdenprätor .....	28	
Friedensbruch .....	200	
Friedensgeld (= fredus) .....	92, 96	
Friedrich I. (dt. Kaiser) .....	164, 235, 285	
Friedrich II. (dt. Kaiser) .....	136, 166, 194	
Friedrich II. (v. Preußen) .....	278, 386 ff., 443	
Friedrich von Spee .....	438	
Friedrich Wilhelm II. (v. Preußen) .....	392	
Friedrich Wilhelm IV. ....	508	
Fuchs .....	702 ff.	
Fueros .....	145	
Fugger .....	178, 247, 269	
Fürsorge .....	265, 430	
Fürsprecher .....	183, 302	
Fürsten .....	133, 138 f., 163, 194, 245 ff., 253,	
.....		256, 261, 270 f., 277, 288, 495, 550
<b>Gail</b> .....	298	
Gaius .....	16, 19, 23, 42 f., 46, 69, 72, 519	
Galilei .....	364	
Gandinus .....	207, 209 f.	
Geschworenengerichte .....	535, 537, 542	
Geborene Verbrecher .....	650	
Gefängnis .....	429 f., 452, 641	
Geldstrafe .....	82, 93, 452, 641, 717	
Geldwirtschaft .....	171, 275	
Gemeiner Pfennig .....	253	
Gemeiner Prozeß .....	295	
Gemeines Recht .....	1, 292, 500, 506	
Generalklausel .....	328, 598, 810, 867	
Generalprävention .....	451, 463	
Genossenschaftsgesetz .....	615	
Genossenschaftstheorie .....	578, 837	
Gerber .....	524 f., 560, 563, 566, 690	
Gerichtshoheit .....	120, 250	
Gerichtsredner .....	32	
Germania .....	78	
Germanisten .....	211, 522, 526 f., 529 ff., ..... 563, 592, 611	
Gesamtrechtsnachfolge .....	214	
Geschichtliche Rechts- wissenschaft .....	507, 522, 533	
Geschworenengerichte Rom .....	31, 47	
Gesellschaftsvertrag .....	347, 355 ff., 433, 466	
Gesetze, Naturrechtskodifikation .....	380 ff., 500	
Gesetzeslücken .....	407	
Gesetzgebungsrecht .....	140	
Gesindeordnungen .....	620	
Geständnis .....	204, 413 ff.	
Gewerbefreiheit .....	481, 607	
gewere .....	218, 221 f., 330	
Gewerkschaften .....	626, 659, 664, 730, 751, 800	
Gewohnheitsrecht .....	85, 87, 145 f., 512	
Gierke .....	525, 577 f., 592	
Gleichberechtigung .....	850	
glossa ordinaria .....	235	
Glossatoren ... ..	207, 232 ff., 282, 295, 306, 308, 329	
Glossen .....	235 f., 239, 282	
GmbH-Gesetz .....	614	
Gnaeus Flavius .....	702	
Gogerichte .....	182, 195	
Goldene Bulle .....	139, 141	
Goldschmidt .....	611	
Gönner .....	458	
Gottesfrieden .....	193 f., 196	
Gottesurteile (= Ordalien) .....	105, 107, 185, 202	
Göttinger Sieben .....	488, 530	
Gracchische Reformen .....	34	

Graf .....	102, 160	Inquisitionsprozess .....	202, 417, 447
Grafengericht .....	123, 131, 180	Institoris .....	440
Grammatik .....	232, 306	Institutionen .....	72
Gratian .....	149 ff.	Institutionen (Gaius) .....	19, 46, 519
Gregor IX .....	136	Interessenjurisprudenz .....	706 ff.
Gregor von Tours .....	110	Interpolationen .....	72
Grimm, Jakob .....	523, 530	Interregnum .....	198
Grotius .....	349 ff., 363, 367 f., 374, 434	Investitur .....	135, 159
Grundherrschaft .....	130, 155 ff., 168 f., 478, 620 f.	Investiturstreit .....	134, 138, 198
Grundstücksrecht .....	745	Irnerius .....	235, 286
Gründungsschwindel .....	613	lus	
Gründungsstädte .....	172	civile .....	25 ff., 351
Gutachten .....	30, 43, 239, 539	divinum .....	351, 374
Gutachten (=Responsen) .....	300	edicendi .....	29
Gutachtensammlung (= Digesten) .....	44	Flavianum .....	20
Gütergemeinschaft .....	220, 228	gentium .....	25 ff., 351
		honorarium .....	25 ff.
<b>Halsgerichtsordnung .....</b>	<b>409</b>	positivum .....	347
Hamburger Stadtrecht .....	315	respondendi .....	43
Hand wahre Hand .....	221, 315, 329	iustum pretium .....	224
Handel .....	26, 28, 171, 275, 313, 350, 383, 614		
Handelsgesellschaften .....	178	<b>Jacobus .....</b>	<b>235</b>
Handelsstädte .....	219 f., 331	Jahn .....	539
Handhafte (=frische) Tat .....	106, 112	Jellinek .....	640
Hauser, Kaspar .....	456	Jhering .....	509, 564 f., 566 f., 569, 573 ff., 635, 640, 706
Heck .....	706	Joseph II. ....	444
Heerschildordnungen .....	162	Juden .....	155, 198, 225, 481, 722, 730 f., 735 ff., 739, 742, 758, 763
Heerfolge .....	130, 160	Jugendgerichtsgesetz .....	721
Heergeräte .....	214	Jugendwohlfahrtsgesetz .....	721
Hegel .....	461 ff., 510, 642	Julian .....	29, 43
Heimatvertriebene .....	769	Juristen, röm. ausgebildete .....	43
Heineccius .....	321 f., 373, 503	Juristenausbildung .....	30, 298 ff., 304, 317
Heinrich der Löwe .....	164, 197	Juristenrecht .....	41, 69, 527
Heinrich IV. ....	165, 194, 285	Justinian .....	71
Henker .....	199, 421	<b>Kaiserkonstitutionen .....</b>	<b>69</b>
hereditas iacens .....	62, 214	Kaiserrecht .....	41, 148
Herrenfall .....	159	Kameralisten .....	276, 298 ff.
Hexenhammer .....	440	Kameralwissenschaft .....	276
Hexenprozesse .....	424, 438 ff.	Kamptz .....	539, 544, 548
Historische Rechtsschule .....	500 ff.	Kant .....	448 ff., 452, 461, 466 ff., 501 ff., 505, 510, 642
Hobbes .....	271, 357	Kantorowicz .....	702
Hochgericht .....	195	Kanzlei (des Königs) .....	118, 261
Höchstpreisedikte .....	65	Kapitularen .....	121 f., 144
Hoffmann, E. T. A. ....	539	Karl der Große .....	87, 122
Hofgericht .....	131, 180 f., 247, 291	Karl IV. ....	285
Honorius II. ....	304	Karl V. ....	269
Hörige .....	130, 165	Karolinger .....	113
Hugo .....	235	Kartelle .....	631, 708, 716, 796 ff.
Humanismus .....	308	Kaspar Hauser .....	456
		Kassiergesetz .....	69
<b>Imperium proconsulare .....</b>	<b>39</b>		
Industrielle Revolution .....	622		
Inflation .....	198, 675		
Inquisition .....	202		

Kategorischer Imperativ .....	451
Kaunitz .....	444
Kelsen .....	683
Kesselfang .....	105
Kinderarbeit .....	625
Kirche ..... 106, 110, 113 ff., 132, 133 ff., 145, 149 f., ..... 155, 165, 185, 189, 193, 202, 213, 224, 227, ..... 230, 233, 255, 270, 281, 349, 440, 570, 728	
Kirchheisen .....	548
Kirchengericht .....	180
Kirchenrecht .....	149, 281
Kirchenstrafen .....	189, 193
Kirchmann .....	571
Klageerzwingungsverfahren .....	757
Klageformeln .....	20
Klagspiegel .....	309
Klassik .....	43, 69, 501
Klassische Schule .....	638 f.
Kleiderordnungen .....	264
Kleinschrod .....	455
Koalitionsfreiheit .....	628 ff., 664
Kodifikation ..... 69 ff., 506 f., 511, ..... 583, 592, 709, 814	
Komentierungen zum ius civile .....	43
Kompositionensystem (Bußen) .....	91
König ..... 108, 113 ff., 117 ff., 135, 141, 160, ..... 163, 175, 181, 194, 247, 270, 388, 497	
Konsilien (= Gutachten) .....	239
Konsiliatoren .....	238, 306
Konstitutionen ..... 41, 43, 72	
Konstitutionen, kursächsische .....	314
Konstruktion ..... 237, 347, 358, 459, ..... 566, 573, 624, 829	
Konsul .....	30, 39
Konzentrationslager .....	725, 739
Konzil von Trient .....	227
Körperverletzung ..... 81, 199, 427, 736	
Köstlin .....	469, 637
Kraepelin .....	640
Krankenversicherung .....	632
Kreditsicherung .....	219
Kreittmayr .....	385
Kreuzzüge .....	191, 198
Kriminologie ..... 639 f., 646 ff.	
Kriegsgefangene .....	763, 769
Kriegssozialismus .....	689, 711
Kriminalgericht des Prätorianer- präfekten .....	47
Kriminalität .....	191, 198, 847
Kriminalpolitik .....	435, 636
Laband .....	681
Laesio enormis .....	224
Laienspiegel .....	309
Landesherren .....	244 ff., 260, 271
Landfrieden .....	194, 199, 252
Landrecht ..... 146, 155, 158, 182, 211, 292, 310 ff., ..... 335, 354, 375, 386 ff., 405, 443, 582	
Landschädliche Leute .....	203
Langobarden .....	71, 76
Lastenausgleich .....	770
Laterankonzil .....	155, 185
Leviathan .....	271, 358, 636
Legalität .....	449, 457, 727
leges barbarorum .....	85
Legis-actionen-Verfahren .....	18 ff.
Lehnsgericht .....	164, 180, 197
Lehnswesen .....	124 ff., 156, 158 ff.
Leibeigenschaft .....	169, 395, 574
Leistungsverwaltung .....	690, 807
Leumundszeuge .....	104, 187, 205, 413
Leviathan .....	271, 636
Lex aeterna .....	140, 347
Alamannorum .....	87
Aquila .....	27, 56
Baiuvariorum .....	87
Burgundionum .....	77, 86, 89
divina .....	355
Hortensia .....	14, 42
humana .....	140, 347
naturalis .....	140, 347
Ogulnia .....	18
positiva .....	140, 347
Regia .....	41
Romana Burgundionum .....	77, 86
Romana Visigothorum .....	77, 86
Salica .....	86 f., 94
Saxonum .....	87, 123
Thuringorum .....	87
Visigothorum .....	145
Leyser .....	321, 371
Liber Extra .....	151, 189
Liber Sextus .....	151
Liberalismus ..... 266, 482, 487 f., 533, 538, ..... 540, 577, 741	
Libri XVI iuris civilis .....	30
Liszt .....	469, 634 ff., 651, 717, 801
Litis contestatio .....	23
Locke .....	359 f., 473
Logik (= Dialektik) .....	306
Lombroso .....	641, 649
Lothar III. .... 286	
Lotharische Legende .....	286
Lücken im Gesetz .....	28, 407, 700, 703
Lückentheorie Bismarcks .....	499
Ludwig von Bayern .....	138
Luther .....	255

Magistrat .....	6 ff., 21, 30, 39	Odoaker .....	68
Mainzer Reichslandfriede .....	194	Okkupanten .....	67
mancipatio .....	58	Orationes augusti .....	40
Mandate .....	41, 726	Ordalien (= Gottesurteile) .....	106 f., 185
Maria Theresia .....	444	Ostgoten .....	67 f., 71, 76
Marsilius von Padua .....	138 f., 359	<b>pacta sunt servanda</b> .....	223, 321, 368
Martini-Edikt .....	169, 395, 478	Pandekten (= Digesten) .....	72
Martinus .....	235	Pandektenwissenschaft .....	324, 378, 524, ..... 569, 571 ff., 604, 608
Maßregeln .....	717 f.	Pape .....	588, 610
Mayer, Otto .....	558, 560, 690	Papinian .....	45, 47, 69, 72
Memorabilia responsa .....	30	Paris .....	3, 304
Merkantilismus .....	275, 607	pater familias .....	49
Mevius .....	299, 320	patria potestas .....	49
Mietrecht .....	327, 794	Patriziat .....	4, 15
Ministerialen .....	165 ff., 196	Paulus .....	25, 44 ff., 69, 72, 227
Miquel .....	586	Paulussentenzen .....	69, 75
Mittelstätt .....	640	Pavia .....	231
Mittermaier .....	532 ff., 611	pax dei .....	193
Moderne Schule .....	634 ff.	peculium .....	49
Monopole .....	269, 796, 798	Persönlichkeitsrecht .....	795
Montesquieu .....	382 ff., 390, 460, 474	Pfandrechte .....	220
Moorleichen .....	78	Pflichtteilsrecht .....	316
Moralität .....	449, 457	Philologisch-historischen Methode .....	308
Moraltheologie .....	346, 349	Pisaner Digestenhandschrift .....	285
mos gallicus .....	298 ff., 308 ff.	Pitaval .....	646
mos italicus .....	232 ff., 294, 317	Planck .....	595
Müller-Arnold-Prozess .....	388 f.	Plebs .....	4, 6, 9, 14 f., 18, 20
Müller-Erzbach .....	706	Positivismus, rechtswiss. ....	343
munt .....	83, 228	Polizeibegriff .....	263, 395
Mysinger .....	298	Polizeiordnungen .....	252, 262 ff., 269
<b>Napoleon</b> .....	274, 402	Polizeistaat .....	540
Nachbarrecht .....	15	Polizeiwissenschaft .....	276, 559
Nachkriegszeit .....	497, 672 ff., 691, 744, ..... 764, 766 ff.	Populäre Bearbeitungen des römischen Rechts .....	309 ff.
Naturalwirtschaft .....	65, 76	Positives Recht .....	277
Naturrecht .....	140, 321, 340 ff., 780	Postgeheimnis .....	533, 542
Einfluß auf usus .....	317 ff.	Postglossatoren .....	238 f.
im aufgeklärten Absolutismus .....	278 ff.	Prätor .....	7, 10, 19, 21 ff., 41
Überwindung .....	500 ff.	Prätorianerpräpekt .....	47
Naturrechtskodifikation .....	380 ff., 500	Pressefreiheit .....	490, 533, 756
Naturwissenschaften .....	363	Preußische Hypothekenordnung .....	332
Nettelblatt .....	378	Preußischer Verfassungskonflikt .....	499
Neuaufbau .....	778 ff.	Priesterrecht .....	18 ff.
Newton .....	363	Prinzipat .....	34 ff.
Nivellierungstheorie .....	200	Privatklage .....	31
Notariat .....	187	Proculianer .....	44
Notwehr .....	329, 418, 436	Prozess	
Novellen .....	72	frühmittelalterlicher .....	101
nulla poena sine lege .....	458, 636	Hochmittelalter .....	180 ff.
Nußbaum .....	699	kirchlicher .....	180 ff.
<b>Obligationenrecht</b> .....	326	strafrechtlicher .....	202
Ockham, William von .....	138	Volksrechte .....	85 ff.

- Prozess Heinrichs des Löwen ..... 164,197  
 Prozessgefahr (= vare) ..... 183  
 Prozessverschleppung ..... 302  
 Publizität ..... 219, 331, 404  
 Puchta ..... 520 f., 527  
 Pufendorf ..... 258, 321, 356, 362, 366 ff.,  
     ..... 370, 375, 436, 458  
**Quadrivium** ..... 306  
 Quästor ..... 7 f., 42  
 Quattuor doctores ..... 235, 285  
 Quellenarmut ..... 144  
 Quetelet ..... 647  
**Radbruch** ..... 344, 634, 636, 718, 765, 780  
 Ratio scripta ..... 236  
 Rationalisierung der  
     Rechtsfindung ..... 283  
 Rationalismus ..... 363, 679  
 Ratsverfassung ..... 176  
 Raubritter ..... 191  
 Ravenna ..... 71  
 Realfolium ..... 219  
 Recht und Sittlichkeit ..... 374, 457  
 Rechtsauskünfte ..... 30  
 Rechtsaufzeichnungen ..... 77, 87, 143 ff.  
 Rechtsfindung ..... 283, 301, 323, 514 f., 527  
 Rechtsfortbildung ..... 43, 373, 394, 500, 762  
 Rechtsgeschichtliche Forschung  
     des 19. Jh. .... 708  
 Rechtspositivismus ..... 343  
 Rechtsquellen ..... 42, 109, 373, 516, 519, 564, 748  
 Rechtssoziologie ..... 697 ff.  
 Rechtsstatsachenforschung ..... 699  
 Rechtswissen-  
     schaft ..... 18 ff., 44, 75, 236, 238, 317 ff., 330,  
     ..... 346, 362, 378, 452, 454, 500 ff., 568 ff.,  
     ..... 571, 604, 624, 639, 697 ff., 740 ff.  
 Reformationen der Stadt- und  
     Landrechte ..... 310 ff.  
 Regalien ..... 235, 247, 250  
 Reichsgericht ..... 405, 494 f., 610, 708 f.  
 Reichsgut ..... 253  
 Reichsjustizgesetze ..... 585  
 Reichskammergerichts-  
     ordnung ..... 252, 288, 291 ff.  
 Reichskammergericht ..... 252 f., 292  
 Reichskriminalstatistik ..... 639  
 Reichsnotariatsordnung ..... 254, 337  
 Reichsoberhandelsgericht ..... 588, 610  
 Reichspolizeiordnung ..... 262, 266  
 Reichsregiment ..... 253  
 Reichsstandschaft ..... 245  
 Reichssteuer ..... 253  
 Reichstag ..... 235, 245, 253, 494 f., 550 ff.,  
     ..... 599 ff., 655 ff., 726  
 Reinigungseid ..... 106, 112, 185, 200 ff.  
 Renaissance ..... 231, 234  
 Reskripte ..... 41  
 Respondiertätigkeit ..... 30, 43  
 Responsen (= Gutachten) ..... 300  
 Retrakt ..... 217, 316  
 Revolution ..... 143, 290, 360, 400, 472, 477,  
     ..... 488 f., 508, 537, 546, 572, 584,  
     ..... 607, 622, 654, 660 ff., 727, 750  
 Reyscher ..... 529, 532  
 Rezeption ..... 72, 174, 217, 229 f., 279 ff.,  
     ..... 317 f., 324, 331, 500, 529, 535  
 Rhetorik ..... 232, 306  
 Richter ..... 28, 41, 43, 92, 96, 202, 207, 248,  
     ..... 253, 288, 293 ff., 301, 320 f., 390, 411,  
     ..... 415 ff., 441, 446, 455, 505, 515, 527, 533,  
     ..... 536 f., 540, 700 ff., 734, 760,  
     ..... 765 f., 779, 790, 842 ff.  
 Rodungsfreie ..... 167  
 Romanisten ..... 72, 211, 509, 526 ff., 611  
 Romantik ..... 501, 508, 523, 538  
 Roth ..... 587  
 Rousseau ..... 360, 400, 473  
**Sabinianer** ..... 44  
 Sachmängelhaftung ..... 326  
 Sachsen ..... 114, 123, 139, 195, 314,  
     ..... 320, 582, 842, 856  
 Sachsen-  
     spiegel ..... 137, 141, 146 ff., 158, 161, 183,  
     ..... 194, 211, 216, 282, 314 f., 333, 418, 582  
 Saint-Simonisten ..... 604  
 Sakraltheorie ..... 200  
 Säkularisierung ..... 278, 283, 349 ff., 432  
 Salvatorische Klausel ..... 423  
 Satzung, ältere, jüngere ..... 220  
 Savigny ..... 323, 329, 394, 506 f., 508 ff.,  
     ..... 519 ff., 544, 584  
 Schelling ..... 510  
 Schilter ..... 319, 326  
 Schmitt, Carl ..... 555, 685 ff., 741 f., 749  
 Schreinsbücher ..... 218 f.  
 Schuldrecht ..... 223, 325, 329, 789  
 Schuldstrafrecht ..... 95  
 Schulenstreit ..... 528, 536, 638  
 Schwabenspiegel ..... 148  
 Schwarzenberg ..... 410  
 Schwurgerichte ..... 32, 455, 490, 545, 720  
 Seelteil ..... 132, 213  
 Senatsbeschluss  
     (senatus consultum) ..... 42  
 Sichart ..... 312

Sippen .....	80 f., 92 f., 100, 190, 227
Sizilien .....	166
Sohm .....	598
Sondererfolgen .....	214
Sondergerichte .....	714, 734, 738, 759 f., .....764 f., 779, 851
Sondergesetze .....	748, 758
Sonnenfels .....	444
Souveränität .....	140 f., 273 ff., 475, 783
Soziale Spannungen .....	198
Sozialgesetze .....	629
Sozialpolitik .....	636
Sozialrecht .....	812 ff.
Sozialversicherung .....	689
Spätscholastik .....	346, 348
Spezialprävention .....	451, 458, 464
Spinoza .....	363
Sprenger .....	440
Staatsanwaltschaft .....	537, 544
Stadt- u. Landrechts- reformationen .....	262, 310 ff.
Stadtgerichte .....	176
Stadtbücher .....	179
Städte .....	155 f., 170, 202, 220, 235, 242, 261 f., ..... 313, 336, 409, 607
Mittelalter .....	169 ff.
Stadtrechte .....	172, 199, 239
Stämme .....	37, 66 f., 74, 85, 113 f.
Stände .....	260, 271, 277, 400, 474, 486, 492
Ständekampf .....	4 ff.
Standesethik .....	302
Ständische Gliederung des Rechts .....	155 ff.
Statistik, Reichskriminal- .....	639
Staufer .....	141
Stein-Hardenbergsche Reformen .....	169, 476 ff., 557
Steinsche Städteordnung .....	559
Steuerhaftung .....	64
Stolleis .....	682, 781
Strafen .....	82, 95 ff., 193, 199 f., 408, 416, 421, ..... 426, 437, 440, 459, 463, 717 f., 851
Strafjustiz .....	31, 735, 758
Strafprozess .....	185, 202 ff., 291, 456, ..... 533, 537 ff., 757
Strafrechtsreform .....	801
Strafrechtstheorien .....	450, 461, 548, 640
Strafzwecke .....	421, 428, 451
Struve, G. A. ....	320
Stryk .....	317, 326, 332
Suarez .....	348
Subsumtion .....	323, 706
sui heredes .....	62
Sulla .....	31
Svarez .....	390
Tacitus .....	78, 82, 213
Tarifvertragsordnung .....	712
Tatbestände .....	94, 735
Tengler .....	309
Testament .....	61, 208, 215, 254, 335 ff., 368
Testierfreiheit .....	335, 607
Theoderich .....	77, 88
Theodosius I. ....	67
Theodosius II. ....	69
Theologie .....	208, 236
Theresiana .....	428, 444
Thibaut .....	505 ff.
Thing (= Ding) .....	80 ff.
Thöl .....	611
Thomas von Aquin .....	347
Thomasius .....	362, 372 ff., 386, 439 ff.
Todesstrafe .....	82, 199 f., 419, 430, 433 f., ..... 470, 718, 801, 851
Tötungen .....	81, 91, 345, 736, 761, 853
traditio .....	58
Treuga dei .....	193
Tribonian .....	72
Trivium .....	306
Turiner Institutionenglosse .....	230
<b>Übereignung</b> .....	58, 217, 329
Ulpian .....	41, 45, 47, 69, 72, 75
Unfallversicherung .....	632
Ungefährwerk .....	96, 210, 420
Urkunden .....	25, 153 ff., 187, 447
usus modernus pandectarum .....	317 ff., 324, 353, 364
<b>Vare (= Prozeßgefahr)</b> .....	183
Vasall .....	127, 129, 158 ff., 242, 246
Verbrechensbegriff .....	426, 651
Vereinsrecht .....	599, 631
Verfügungsfreiheit .....	603
Vergeltung .....	421, 428, 432, 453
Verkehrswirtschaft .....	4, 65, 290, 729
Vernunftrecht .....	324, 349 ff., 363 ff., 379 ..... 504, 513, 780
Vertragsfreiheit .....	603, 607, 627, 716, 841
Vertragsschlusslehre .....	326
Verwaltung .....	4, 8, 17, 44, 71, 74, 89, 113 ff., ..... 117 ff., 134, 142, 166, 179, 228, 233, 240 ff., ..... 260 f., 288, 533, 555, 557 ff., 689 ff., 745, ..... 752 ff., 766 f., 774, 779, 846, 857 ff.
Verwaltungsbeamte .....	120
Vindikationsanspruch .....	221
Vitoria .....	348
VO zum Schutze von Volk und Staat .....	726
Vogt .....	116, 240, 333
Völkerrecht .....	26, 351, 474, 777

Volksg Geist .....	511, 527, 529	Wohlerworbenes Gut .....	217
Volksg erichtshof .....	734, 738, 760 ff., 779	Wolff, Christian .....	362, 372, 375 ff., 392
Volksg rechte .....	77, 85 ff., 145, 230, 418	Wucherverbot .....	225
Volkstribune .....	14	<b>Z</b>	
Volksg versammlung .....	14	Zachariae .....	541, 543
volonté générale .....	360	Zasius .....	308, 312, 316, 334
Voltaire .....	432 f.	Zeiller .....	407
Vormundschaft .....	15, 228, 264	Zenturien .....	12
Vulgarrecht .....	75 ff., 87 f., 230	Zeugen .....	72, 154, 187, 203, 337, 413, .....417, 447, 722
<b>W</b>		Zigeuner .....	203, 264, 722, 776
Wächter .....	532	Zinsverbot .....	225
Weber, Max .....	608, 698	Zünfte .....	178, 241, 266, 621 f.
Westgoten .....	67 f., 74, 76 f., 87	Zunftordnungen .....	178, 620 f.
Wettbewerbsrecht .....	694	Zwangsarbeiter .....	739, 759
Widerstandsrecht .....	140, 359	Zweckdenken .....	200
Wiedergutmachung .....	775 ff.	im Strafrecht .....	637
Windscheid .....	22, 563 f., 568 ff., 576, ..... 587, 589, 638	Zweischwerterlehre .....	136
Wirtschaftsrecht .....	609 ff., 694, 712 ff., 841	Zweikampf .....	105, 107 f., 193
Wirtschaftsverwaltung .....	266 ff., 275	Zwölf-Tafel-Gesetz .....	15 ff., 24, 27, 49, 62

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte
<b>800 v. Chr.</b>	753 Legendarie Gründung Roms Königsherrschaft 510 Vertreibung der etruskischen Könige aus Rom	reine Agrarwirtschaft	Priesterrecht
<b>500 v. Chr.</b>	Zeit der Republik -490 Rom = <b>Republik</b> Konsuln auf 1 Jahr mit Imperium = Befehlsgewalt 490-287 <b>Ständekampf der Plebejer mit dem Patrizischen Adel</b> um Partizipation an der polit. Macht Zugang der Plebs zu Staatsämtern 450 Zenturiatsverfassung: Heranziehung aller Bürger zum Kriegsdienst zusammengefasst in 193 Zenturien: Wahl der Beamten, Entscheidung über Krieg und Frieden, Strafgerichtsbarkeit (comitia centuriata)	410 Karthager und Sizilien 400 Kelten in der Po-Ebene	450 XII-Tafel-Gesetz 449 Gesetzgleichheit der Plebszitate, Vetorecht und Sakrosanktheit der Volkstribunen 447 Volkswahl der Quästoren 445 Lex Canuleia = rechtl. Sanktionierung von Ehen zwischen Plebejern und Patriziern Amt der Zensoren
<b>400 v. Chr.</b>	396 Eroberung Vejis (etrusk.) = Niedergang der Etrusker Beginn der <b>Eroberung Italiens durch Rom</b>	399 Sokrates †  347 Platon † Neben dem Geburtsadel = Patriziat bildet sich Amtsadel = ehemalige Magistrate (Konsuln, Senatoren)	367 Leges Liciniae Sextiae = Einführung der Konsularverfassung, ein Konsul soll Plebejer sein (kurulische Ädile) Errichtung der <b>Prätor</b> (Rechtsprechungsmagistrat) 337 Zugang des Plebs zur Prätur 326 Lex Poetelia = Milderung der Schuldknechtschaft
<b>300 v. Chr.</b>	290 Ende der Samniterkriege  272 Sieg über Tarent (= über die unteritalienischen Westgriechen) <b>Errichtung der römischen Weltherrschaft</b> 264-241 1. Punischer Krieg	Streit mit Karthago um wirtschaftliche Interessensphäre (Sizilien)	300 Lex Ognulnia = Zugang der Plebs zu Priesterstellen <b>Jus Flavianum</b> = Veröffentlichung der Prozessformeln = Beginn der Laienjurisprudenz 287 Lex Hortensia = Plebszitate erhalten Gesetzeskraft gleich denen der Zenturiatkomitien Lex Aquilia = Regelung der Schadensersatzrechts  250 Coruncanus: öffentliche Resondierfähigkeit, Rechtsunterricht öffentlich

	Allgemeine Geschichte Verfassungsgeschichte	Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte	Rechtsgeschichte	
400	<p>410 <b>Westgoten</b> erobern Rom<sup>2)</sup></p> <p>413–507 Westgotenreich von Tolosa (= Toulouse)-Föderaten</p> <p>439–552 <b>Ostgoten</b> in Italien</p> <p>453–467 Westgotenkönig Theoderich</p> <p>467–484 Westgotenkönig Eurich</p> <p>484–507 Westgotenkönig Alarich</p>	<p>413–436 <b>Burgunder</b> am Rhein</p> <p>436 Hunnen vernichten Burgunderreich (Nibelungen-sage)</p> <p>443–534 Burgunder an der Rhone-Föderaten</p> <p>480–516 Burgunderkönig Gundobad</p>	<p>451 Niederlage der Hunnen in Nordspanien gegen Westgoten, Burgunder und Römer</p> <p>476 Letzter west-röm. Kaiser von Odoaker abgesetzt</p> <p>481–511 Chlodwig <b>Franzen</b>könig</p> <p>486 Chlodwig siegt über letzten röm. Statthalter Galliens</p>	<p>426 <b>Zitiergesetz</b> für beide Reichshälften: Bei Entscheidungen sollte die Mehrheit der allein zugelassenen Klassiker Papinian, Ulpian, Paulus, Modestian, Gaius entscheiden<sup>1)</sup> Aufkommen des: <b>Kodifikationsgedankens</b><sup>3)</sup></p> <p>439 <b>Codex Theodosianus</b> für beide Reichshälften: Sammlung der Kaiserkonstitutionen seit Konstantin<sup>1) 3)</sup></p> <p><b>„Germanische Volksrechte“</b><sup>4)</sup> –460 Edictum Theodorici fast reines röm. Vulgarrecht (str.)</p> <p>475 Codex Euricianus für Goten und Römer (str.)</p>
500	<p>493–526 Theoderich</p>	<p>440–461 Papst Leo der Große</p> <p>Rückkehr zur reinen Agrarwirtschaft: Grundherrschaft</p>	<p>–500 Lex Burgundionum</p> <p>– 506 Lex Romana Visigothorum (= Breviarium Alarici) für röm. Bevölkerung</p> <p>–506 Lex Romana Burgundionum beide Gesetze schöpfen aus röm. Vulgarrecht<sup>4) 1)</sup></p> <p>–510 <b>Lex Salica</b>: Volksrecht der Salfranken<sup>4)</sup></p> <p><b>Corpus iuris civilis Justiniani</b><sup>5)</sup> 528/529 Codex Justiniani 530–533 Digesten 533 Institutionen 535–582 Novellen Tribonian Justizminister Studienreform</p>	
	<p>507 Chlodwig besiegt Westgoten Alarich</p> <p>507–711 Westgoten in Spanien</p>	<p>529 Benedict v. Nursia gründet Benedictinerorden Heiligung der in der Spätantike verachteten Handarbeit („ora et labora“) Verwaltung in röm. Händen, Heer und Recht germanisch, Handel und Handwerk römisch</p> <p>Polit. und kult. Restaurationsprogramm</p>		
	<p>527–565 <b>Justinian oström. Kaiser</b></p>	<p>532–534 Franken erobern Burgund</p> <p>535–553 Rückeroberung Italiens durch Justinian</p>		

<p><b>1800</b></p>	<p>1792 Frankreich Republik 1792/93 2. Teilung Polens <b>Hegemonie Frankreichs</b><sup>38)</sup> 1799 Napoleon Konsul</p> <p>1801 Friede von Luneville Abtretung des linken Rheinufers 1803 Reichsdeputationshauptschluss<sup>39)</sup> 1804 <b>Napoleon</b> Kaiser 1806 Rheinbundakte = süd- u. westd. Fürsten treten aus dem Reich aus. Protektor: Napoleon Franz II. legt dt. Kaiser-Krone nieder<sup>39)</sup> 1806 Niederlage Preußens = Vernichtung des preuß. Militärrhythos bei Jena und Auerstedt 1807–1814 Reformen in Preußen Stein, Hardenberg, Schamhorst 1807–1813 Jerome Bonaparte, Königreich Westfalen</p>	<p>„Überwindung der Aufklärung“: Herder (1744–1803)<sup>40)</sup> 41) Rousseau (1712–78) Kant (1724–1804)<sup>44)</sup> Adam Smith (1723–1790)<sup>47)</sup> Sturm und Drang Goethe (1749–1832), Götze v. Berlichingen Schiller (1759–1805), Die Räuber</p> <p>Französische Sozialphilosophie Saint-Simon (1760–1825); Proudhon (1809–1865) „Eigentum ist Diebstahl“ Philosophie des dt. Idealismus Kant (1724–1804)<sup>44)</sup> Schelling (1775–1854) Fichte (1762–1814) Hegel (1770–1831)<sup>44)</sup></p> <p>Entstehung deutschen Nationalbewusstseins:<sup>40)</sup> 42) Herder (1744–1803), Volkssprache Kleist (1777–1811), Hermannsschlacht</p>	<p><b>Naturrechtskodifikationen</b><sup>36)</sup> 1794 <b>Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten</b> Svarez (1746–1798)</p> <p><b>Einfluss französischen Rechts</b><sup>38)</sup> franz. Verwaltungstheorie u. -praxis, Rheinbundesverfassung, Einheitsstaat; z.B. Verwaltungsreform in Bayern durch Montgelas (1759–1838) 1804 Code Civil; auch in linksrheinischen Gebieten bis 1900</p> <p>1808 Code Civil in dt. Übersetzung in Baden bis 1900 1808 Code d'instruction criminelle: Schwurgerichte, öff. u. mdl. Verfahren Verwaltungsreformen: Stein (1757–1831): 1807 Martinedikt = <b>Aufhebung der Erbuntertänigkeit</b> 1808 Städteordnung Fortsetzung durch Hardenberg (1750–1822)</p> <p>1810 Aufhebung der Zünfte, Gewerbefreiheit<sup>45)</sup> 47) 1811 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich) Zeller (1751–1828) 1813 Bay. Kriminalgesetzbuch, Einfluss Feuerbachs 1814 allg. Wehrpflicht</p> <p><b>Strafrecht:</b> Streit um frz. Prozessprinzipien, Mittermaier (1787–1867)<sup>44)</sup></p> <p>Absolute (Kant, Hegel) und relative <b>Strafrechtstheorien</b>, z.B. Theorie vom psychologischen Zwang: Feuerbach (1775–1833)</p>
	<p>1812 Niederlage Napoleons in Russland 1813 Völkerschlacht bei Leipzig, <b>Befreiungskriege</b><sup>42)</sup> Wiener Kongress;<sup>45)</sup> Dt. Bund-Bundesakte</p>	<p><b>Romantik</b>/Klassik<sup>40)</sup> 1810 Gründung Uni Berlin Reform des Bildungswesens, humanistisches Bildungsideal W. v. Humboldt (1767–1835) <b>Politischer Liberalismus</b><sup>43)</sup></p>	

## Zeittafelverweise:

- 1) **Vulgarrecht:** Entstand im Westreich im Anschluss an die **Klassik** durch den Prozess der Entwissenschaftlichung des Rechtslebens in Westrom (Verzicht auf Dogmatik, Einführung von Generalklauseln); vgl. Paulusentznen (ca. 300), Kassirergesetz (321), Zhirergesetz (426).
- 2) **Germanen:** Übernahmen im 5. Jahrh. Westrom. Verbünden sich als **Föderaten** mit Rom und bilden faktisch selbstständige Teilreiche (Ost- und Westgoten, Burgunder) oder besetzen als **Okkupanten** römisches Gebiet (Franken, Alemannen, Langobarden, Angelsachsen).
- 3) **Codices:** Sowohl bei Anwendung des **Jus** (Juristenrechts) und der **Leges** (Kaiserrechts) herrschte größte Unsicherheit, welche Regelung im Einzelnen gelten sollte, Codex Gregorianus, Codex Hermogenianus ca. 300, Codex Theodosianus 439, Vulgarrecht.<sup>1)</sup>
- 4) **Volksrechte:** Nach der Völkerwanderung einsetzende Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts der germanischen Stämme unter mehr oder weniger starkem **Einfluss des römischen Vulgarrechts**.<sup>1)</sup>
- 5) **Corpus Iuris Civilis:** Vom oströmischen Kaiser Justinian (527-565) veranlasste abschließende Kodifikation des römischen Rechts. – Wesentliche Teile: **Institutionen:** in Anlehnung an Gaius (120-180) erstelltes amtliches Einführungsbuch; 50 Bücher **Digesten** – **Pandekten:** Kompilationen aus klassischen Juristenschriften; **Codex:** Sammlung von Kaiserkonstitutionen.
- 6) **Reichskirchenpolitik:** 1. Karl der Große (768-814) sah Kirchen als Reichsamt an, da sich die Kirche unter den weltlichen Schutz begeben habe. **Vögte** besorgten weltliche Angelegenheiten der Kirchen und Klöster. **Bischöfe** waren für den König tätig, Kapitular von Estinnes (743).<sup>9)</sup> – 2. Um Unabhängigkeit von Stammesherzögen zu erlangen, machte Otto der Große (936-973) die Kirche zur Trägerin der Idee von der Reichseinheit, indem er ihr erhebliche Güter zuwandte. Dafür schuldete die Kirche finanzielle Leistungen und Verwaltungsdienste. Cluniazensische Reform (ca. 1000).<sup>10)</sup> Investiturstreit.<sup>11)</sup>
- 7) **Lehenswesen:** Entwickelte sich in Karolingischer Zeit aus der germanischen Gefolgschaftstreue und der Landvergabe des Königs. Der Lehensnehmer (Vasall) schuldete Dienste „höherer Art“ (Kriegsdienste, Treue). Im Hochmittelalter wurden die Lehen erblich. Es entstanden abgestufte Lehensverhältnisse (Lehenspyramiden = Heerschildeordnungen) und hochentwickelte **Lehensordnungen** (z.B. Sachsenspiegel Lehensrecht).
- 8) **Grundherrenschaft:** Wie das Lehenswesen für den Adel?<sup>7)</sup> bestimmte die G. seit der Spätantike das Leben der unfreien **Bauern**. Sie waren an die Scholle gebunden und mussten Abgaben und Frondienste leisten. Auch in höchstpersönlichen Dingen (Heirat) bestimmte der Grundherr mit. Der Grundherr war zugleich Inhaber der Hofgerichtsbarkeit für Angelegenheiten der Hinterrassen. Aus dieser Abhängigkeit rührte im Spätmittelalter die Attraktivität der Städte<sup>18)</sup> („Stadtluft macht frei“).
- 9) **Kapitularen:** Nach heutiger Terminologie zwischen Gesetzen und Verordnungen. Karl der Große<sup>6)</sup> regelte darin alle möglichen Materien (Straf-, Zivilrecht und Rechtsverhältnisse der Kirche). K. standen selbstständig neben den Volksrechten.
- 10) **Cluniazensische Reform:** Geistliche Bewegung vom Kloster Cluny ab 950 ausgehend mit dem Versuch, alte mönchische Ideale wieder aufzugreifen, verbunden mit dem Versuch, die Gesamtkirche zu reformieren. Politischer Kampf für: „libertas ecclesiae“ (= Befreiung der Klöster und der Kirche vom Vögten). Wille, allein dem Papst unterstellt zu sein. Investiturstreit.<sup>11)</sup>
- 11) **Investiturstreit:** Nach dem Scheitern der Reichskirchenpolitik<sup>6)</sup> bestritten die Päpste das Recht der Kaiser, Bischöfe einzusetzen. Wegen innenpolitischer Schwäche Heinrichs IV. (1056-1106) musste dieser seinen Bann durch den **Gang nach Canossa** (1077) lösen. Im Wormser Konkordat (1122) vorläufige Einigung: Deutsche Bischöfe wurden vom Kaiser ins weltliche, dann vom Papst ins geistliche Amt eingesetzt. Bischöfe waren damit belehnte Reichsfürsten. Politischer Kampf zwischen Kaiser und Papst bestand durch das gesamte Mittelalter. Kirche konsolidierte sich als politisch-rechtliche Anstalt. Kaiserliche Macht ging ständig zugunsten der Fürsten zurück.
- 12) **Kreuzzüge** (1. K.: 1096 – 7. K.: 1270): Darin lag der Gedanke der Pilgerfahrt zum Heiligen Grab. Höfisch-ritterliche Kultur (Ritterorden: Verbindung mönchischer mit ritterlichen Idealen). Einfluss der mittelalterlichen Mystik (Bernhard von Clairvaux † 1153): Auch wirtschaftliche und machtpolitische Interessen von größter Bedeutung (Fernhandel oberitalienischer Städte, Geldwirtschaft).
- 13) **Gottes- und Landfrieden:** Im Gegensatz zu den Rechtsaufzeichnungen (Decretum Gratiani – ca. 1140<sup>14)</sup>, Sachsenspiegel ca. 1230<sup>15)</sup>) waren die Gottesfrieden **beschworene Einigungen** zwischen z.B. Bischof und Adel. Die Landfrieden waren ebensolche Einigungen zwischen z.B. König und Reichsfürsten. Sie dienten in einer Zeit ansteigender Kriminalität der Bekämpfung von Fehden und Fehdelikten (Mainzer Reichslandfriede 1235, Ewiger Landfriede 1495).
- 14) **Decretum Gratiani** (ca. 1140): Aufzeichnung des Kirchenrechts durch den Mönch Gratian zunächst aus Unterrichtsbedürfnissen. Später Hinzufügung päpstlicher Dekretalen (= bedeutender Einzelfallentscheidungen). Später corpus iuris canonici genannt und bis 1911 in Kraft.
- 15) **Sachsenspiegel** (ca. 1230, nach 1215; vor 1235): In einer Zeit bedeutender Rechtsaufzeichnungen Decretum Gratiani<sup>14)</sup> setzte sich in Deutschland die **private Sammlung des Eike v. Repgow** durch, die bald **wie ein Gesetz angewandt** wurde. Ähnliche, aber weniger bedeutende Rechtsbücher: Schwabenspiegel und Deutschespiegel (1275).
- 16) **Stellung der Fürsten:** Begünstigt durch das Lehenswesen<sup>7)</sup> und den Investiturstreit<sup>11)</sup> gelangten die Reichsfürsten erst faktisch und dann rechtlich in eine starke Stellung gegenüber dem Reich. 1232 Überlassung von königlichen Regalien (z.B. teilweise auch Gerichtshoheit); **1338, 1358, Reichsgrundgesetz**<sup>4)</sup>; Gewählter deutscher König bedarf keiner päpstlichen Bestätigung, um kaiserliche Rechte auszuüben. Wahlordnung: Wahl des Königs durch 7 Kurfürsten, die volle Landeshoheit haben; Ende dieser Entwicklung im Westfälischen Frieden 1648.<sup>3)</sup>
- 17) **Scholastik:** Bestimmte das mittelalterliche Denken. Sie versuchte, die Übereinstimmung der kirchlichen Lehre mit verstandesmäßigem Denken zu beweisen („Ich glaube, damit ich verstehe“; Anselm von Canterbury) Petrus Abaelardus begründete die dialektische Methode (sic et non = ja und nein). Hochscholastik unter Einfluss des Aristoteles: **Thomas von Aquin** (1226-1274) sah alle Erscheinungen als Glieder der göttlichen Weltordnung an („**Ordo**“ = **Gedanke**).
- 18) **Städte:** Mit dem Aufschwung von Wirtschaft und Handel gewannen die Städte zum ersten Mal seit der Antike an Bedeutung. – Bedeutende Stadtneugründungen. Städte begannen sich teilweise in langen Kämpfen von Stadtherren unabhängig zu machen (bes. unter Friedrich II). Bedeutende Stadtrechte entstanden (teilweise Stadtrechtsfamilien). 1254 Rheinische Städtebund; Hanse.<sup>21)</sup>
- 19) **Theoretische Rezeption:** In Oberitalien wurde das corpus iuris<sup>5)</sup> (bes. die Digesten) im Rahmen der Befassung mit Rhetorik und Grammatik wiederentdeckt (Irenius † 1140). Die wissenschaftliche Befassung mit den Digesten führte zu Glossierungen (= Kommentierungen), die noch nicht auf die Praxis zugeschnitten waren (**Glossatoren: Azo † 1230, Accursius † 1263**). Die Konsiliatoren richteten das bearbeitete römische Recht für die Praxis zu, erstellten Gutachten und berücksichtigten das geltende Statutenrecht (Partikularrecht). Von da ab wurde römisches Recht als geltendes Recht angesehen.
- 20) **Praktische Rezeption:** Das Eindringen römisch-oberitalienischen Rechts in die deutsche Praxis wurde durch die „gelehrten“ Juristen, die in Oberitalien studiert hatten, begünstigt. Weitere Gründe: wissenschaftliche Überlegenheit, Einfluss des kirchlichen Prozesses, ökonomische Gründe. Viele Gesetze wurden an das neue Recht angepasst. Stadt- und Landrechtsreformationen. **Reichskammergerichtsordnung**<sup>26)</sup> (1495). Rechtsbücher für ungelehrte Richter und Schöffen (Klagspiegel 1495, Laienspiegel v. Tengler 1509).